

## Räuber, Mörder, Deserteure

*Fahnenflucht und Bandenkriminalität im Vormärz,  
dargestellt am Beispiel zweier Verbrechergruppen.*

Von *Christoph Tepperberg*

### *I. Einleitung*

Im Dezember 1816 übermittelte die Ungarische Hofkanzlei dem Wiener Hofkriegsrat eine Abschrift der ungarischen *Standrechtsnorma*. In dieser Vorschrift vom 29. Jänner 1813 war festgelegt, daß Gerichtssprengel im Königreich Ungarn, in denen Raub, Straßenraub und Brandlegung überhand nahmen, vom Palatin mit dem Recht ausgestattet werden konnten, gegen die Verbrecher standrechtlich vorgehen zu dürfen. Die *Norma* betonte ausdrücklich, daß zu diesen Verbrechern auch die zu Straßenräubern gewordenen Deserteure zu zählen sind, obwohl diese eigentlich in die Militärjurisdiktion gehörten. In einer erläuternden Note vom 13. Dezember 1816 führte die Hofkanzlei unter anderem aus: [...] *die Erfahrung beweist, daß Deserteurs, sobald sie ihre Fahnen verlassen haben, weil sie aus Furcht vor der Strafe zu ihrem Regimente und um nicht verhaftet zu werden auch nach Hause zurückzukehren sich nicht mehr getrauen, sich der Straßenräuberei zu ergeben und sehr oft Anführer solcher Horden zu werden pflegen.*<sup>1)</sup>

Der Salzburger Historiker Michael Pammer gibt in seiner neuesten Arbeit über „Randgruppenkriminalität um 1800 im Waldviertel“<sup>2)</sup> eine Typologie der berühmten Graselchen Räuberbande. Darin unterscheidet er nach sozialer Zuordnung vier Typen von Tätern: 1. Abdecker (Schinder, Wasenmeister, Wasenknechte), die aufgrund ihres „unehrlichen“ Gewerbes von der Gesellschaft geächtet waren und weitgehend die Infrastruktur der Graselbande bestimmten, 2. Gerichtsdieners, die zu den Abdeckern in einem auffallenden sozialen und oftmals auch verwandtschaftlichen Nahverhältnis standen, 3. Gastwirte, Kaufleute und Bauern, die zumeist als Hehler und Quartiergeben in Erscheinung traten; und 4. Handwerker, ein eher verschwommener Typus, der als eine Art Mitläufer charakterisiert wird. Einer der signifikantesten Typen fehlt in diesem Schema: die Gruppe der beurlaubten Soldaten, Invaliden und Deserteure, die gerade in der Bande des Grasel eine hervorragende Rolle spielten.

Die personelle Zusammensetzung der Räuberbanden in den Ländern der Monarchie weist durchaus regionale Unterschiede auf. So tritt etwa bei den ungarischen Banden das Element der Zigeuner stärker hervor, und in bezug auf die

<sup>1)</sup> Kriegsarchiv Wien/Hofkriegsrat [HKR], Dep. W1-4/10 ex 1817. – Über die Standrechtsbefugnis in den Erbländern vgl. *Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen* [Strafgesetzbuch 1803] (2<sup>te</sup> Wien 1815) I § 505.

<sup>2)</sup> Michael Pammer, *Randgruppenkriminalität um 1800 im Waldviertel*, In: Johann Georg Grasel. *Räuber ohne Grenzen*. Hrsg. Harald Hitz = Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes (Horn/Waidhofen/Thaya 1992) 51–64, bes. 61f.

Kriminellen des Bakonyer Waldes (nördlich des Plattensees) waren die Begriffe *kanász* (Schweinehirt) und *betjár* (Bandit) geradezu synonym.<sup>3)</sup> Doch nur einen Typus, außer dem des Schinders und vielleicht noch dem des jüdischen Hehlers, findet man derart konstant in allen kriminellen Gemeinschaften der Monarchie: den des Deserteurs.

Wir wollen uns nun etwas eingehender mit den in der k.k. Armee des Vormärz herrschenden sozialen Verhältnissen in bezug auf ihr kriminelles Potential, den Ursachen der Desertion sowie den Folgen der Fahnenflucht in bezug auf die Schwerekriminalität beschäftigen. Dabei werden wir auch die soziale Zusammensetzung von „Räuberbanden“ kennenlernen: insbesondere die Bande des Johann Georg Grasel (1790–1818), die in den Jahren 1809–1815 im Waldviertel und in Südmähren ihr Unwesen trieb, und die *Stradafüßlerbande* des Nikolaus Schimhofer *volgo Holzknechtsepl* (1794–1828), die in den Jahren 1816–1827 die Menschen im niederösterreichisch-steirisch-ungarischen Dreiländereck in Angst und Schrecken versetzte.<sup>4)</sup>

## II. Das kriminelle Potential in der k.k. Armee

Der Dienst in der Armee zur Zeit der napoleonischen Kriege und des Vormärz ist keinesfalls mit den heutigen Verhältnissen mit kurzer Dienstzeit und allgemeiner Wehrpflicht vergleichbar. In Ungarn diente man noch bis zum Jahre 1828 lebenslang. In den österreichischen Erbländern, den sogenannten *konskribierten Provinzen* hatte man zwar im Jahre 1802 die lebenslange Dienstpflicht abgeschafft und den *konskribierten Inländern* eine zeitlich begrenzte *Kapitulation* bewilligt, die Dienstzeit betrug aber seit 1811 immer noch 14 Jahre.<sup>5)</sup> Das 1781 in den Erbländern eingeführte „Konskriptionssystem“ ging zwar grundsätzlich von dem Gedanken einer allgemeinen Wehrpflicht aus, die privilegierten Schichten aber wie Adelige, Beamte, Honoratioren und deren Söhne, Studenten, Besitzer größerer „steuerbarer“ Landwirtschaften u.s.f., waren nach wie vor vom Militärdienst befreit. Zudem konnten sich Personen, die über entsprechende Mittel verfügten, vom Militärdienst loskaufen oder in der Erfüllung der Wehrpflicht vertreten lassen.<sup>6)</sup> In Ungarn ergänzten sich die Regimenter weiterhin durch Werbung und die von den Landtagen zu bewilligenden Rekrutenkontingente aus kleinen Handwerkern der königlichen Freistädte und den immer noch in Knechtschaft lebenden Bauern und Landarbeitern der Komitate. Somit stammte die Mannschaft bei den k.k. Truppen zu 80 Prozent aus Angehörigen der ungebildeten und wirtschaftlich benachteiligten *unteren Volks-Classen*, von denen 90 Prozent infolge der geltenden Heiratsbeschränkungen keine Aussicht auf eine Familiengründung hatten.<sup>7)</sup>

<sup>3)</sup> J.G. Kohl, *Hundert Tage auf Reisen in den österreichischen Staaten*. III. *Reisen in Ungarn*. 1. *Pest und die mittlere Donau* (Dresden/Leipzig 1842) 82–112.

<sup>4)</sup> Das Erscheinen einer ausführlichen Monographie über den Holzknechtsepl und die Stradafüßlerbande ist für das Jahr 1994 von der Stadtgemeinde Pinkafeld geplant.

<sup>5)</sup> Alphons Freiherr von Wrede, *Geschichte der k. und k. Wehrmacht I* (Wien 1898) 101ff; Alfons Dopsch, *Österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts* (2<sup>o</sup>Wien 1901) 316.

<sup>6)</sup> Wrede, *Wehrmacht I* 101ff; Franz Müller, *Die kaiserl. königl. österreichische Armee seit Errichtung der stehenden Kriegsheere bis auf die neueste Zeit I* (Prag 1846) 352–356.

<sup>7)</sup> Vgl. Christoph Tepperberg, *Rechtsnormen zum „Verbrechen der Desertion“ in der k.k. Armee, vornehmlich für die Zeit des Vormärz*, In: *MÖSTA 43 = Festschrift für Kurt Peßball* (Wien 1993) 94–113, hier 96.

Das Rekrutenreservoir war in den Erbländern durch die Konskriptionslisten namentlich, in Ungarn durch Aufteilung der bewilligten Kontingente auf die Komitate und Gemeinden ziffernmäßig festgelegt. Die Stellung des einzelnen Mannes oblag im wesentlichen den Dominien und Ortsobrigkeiten.<sup>8)</sup> Diese trachteten naturgemäß, den für ihre Grundwirtschaft wertvolleren Leuten die Stellung zum Militär möglichst zu ersparen und sich andererseits im Wege der Rekrutierung unbrauchbarer und unliebsamer Individuen zu entledigen.<sup>9)</sup> Besonders Leute mit schlechtem Lebenswandel, sogenannte *Malviventi*: Randalierer also, Rauf- und Trunkenbolde, *Müßiggänger* und sonstige *Taugenichtse*, ja sogar suizidgefährdete Personen waren unter Einrechnung in das zu stellende Kontingent *ad militiam* abzugeben. *Wirkliche Vagabunden* ohne festen Wohnsitz, wie *paßlose oder mit erloschenen Pässen umherirrende Bursche, verdächtige Leute*, Bettler und sonstiges *herrenloses Gesindel* waren, ohne auf das Kontingent zu zählen, jederzeit beim nächsten Werbkommando abzuliefern und mit vierzehnjähriger Kapitulation bzw. in Ungarn *auf beständig* zu assentieren.<sup>10)</sup>

Der aus Pertlstein bei Fehring stammende Josef Freyberger zum Beispiel (1798–1827), Raubmörder, Deserteur und Weggefährte des *Holzknachtseppel*, war 1822 als *paßloser Vagabund* beim Infanterieregiment Nr. 27 assentiert worden.<sup>11)</sup> Die Kriminalgerichte hatten außerdem die Möglichkeit, straffällig gewordene Individuen, sofern sie felddiensttauglich und ihre Straftaten der Ehre der Armee nicht abträglich waren, vor ihrer Verurteilung den Werbkommanden zur Assentierung vorzustellen. Die *Constitutio Criminalis Theresiana* vom 31. Dezember 1768 sah sich geradezu zu der Feststellung veranlaßt, daß der Militärdienst nicht zu den Kriminalstrafen zur rechnen sei. Die *Geheimen Anmerkungen* zu diesem epochalen Gesetzeswerk schlossen allerdings vom Kreis der assentwürdigen Verbrecher grundsätzlich nur diejenigen aus, die ein die Ehrlosigkeit nach sich ziehendes oder mit der Todesstrafe bedrohtes Verbrechen begangen hatten.<sup>12)</sup> So mußten sich die Werbkommanden vorsehen, daß bei den Regimentern nicht zu viele Verbrecher eingereiht wurden. Der aus Tyrnau bei Frohnleiten stammende Raubmörder Nikolaus Schmidhofer *vulgo Holzknachtseppel*, der seine kriminelle Kar-

<sup>8)</sup> Franz Hübler, *Militär-Oekonomie-System der kaiserlichen-königlichen österreichischen Armee* II (Wien 1820) §§ 951 u. 955.

<sup>9)</sup> Tepperberg, Rechtsnormen 96.

<sup>10)</sup> Wrede, Wehrmacht I 103; Hübler, *Militär-Oekonomie-System* II §§ 962 u. 1008; Friedrich Hartl, Das Wiener Kriminalgericht. Strafrechtspflege vom Zeitalter der Aufklärung bis zur österreichischen Revolution = Wiener Rechtsgeschichtliche Arbeiten 10 (Wien/Köln/Graz 1973) 267.

<sup>11)</sup> Kriegsarchiv Wien/Grundbuchsevidenz [GB], Neue Alphabetische Reihe, Karton 139; Vas Megyei Levéltár Szombathely [VML], Büntető perek, 65. kötet, szám 1–123 [= Komitatsarchiv Vas in Szombathely/Steinamanger, Strafprozeßakten, 65. Faszikel, Nr. 1–123], Auszug aus dem Verhörprotokoll des Joseph Freyberger. – Für die freundliche Zugänglichmachung des Materials aus dem *Vas Megyei Levéltár* in Szombathely, dem *Magyar Országos Levéltár* [Ungar. Staatsarchiv] in Budapest und dem *Hadtörténelmi Intézet* [Militärhistorisches Institut] in Budapest bin ich den folgenden Kollegen zu besonderem Dank verpflichtet: Herrn Archivdirektor Dr. György Tilcsik (Szombathely), Herrn Dr. Lajos Gecsényi und Herrn Obstdt. Prof. Dr. József Zachar (Ungarische Archivdelegierte in Wien), Herrn Dr. Imre Resch und Herrn Obstdt. Prof. Dr. Gabor Bona (Budapest) sowie den Kollegen vom *Győr Megyei Levéltár* [Komitatsarchiv Győr] in Győr/Raab.

<sup>12)</sup> *Constitutio Criminalis Theresiana* (Wien 1769) Art. 7, § 5; AVA, Patente, Karton 54: *Geheime Anmerkungen ad Constitutionem Criminales Theresianam* v. 31.12.1768, pag. 4f.

riere um 1816 begonnen und bis 1825 schon mehrere Raube begangen hatte, sagte in seinem 1827 zu Pinkafeld abgeführten Verhör unter anderem aus: *Im Jahre 1825 haben die Aufseher [...] mich, den Freyberger, den großen und den kleinen Lippel abgefangen und nach Kirchberg [am Wechsel] geführt. Hier wurden wir verhört. Der große Lippel, der ein Deserteur war, wurde zum 2. Garnisons-Bataillon abgegeben. Wir anderen drei wurden nach Gratz als Rekruten gestellt, aber keiner wurde angenommen.*<sup>13)</sup>

Das erklärte soziale Nahverhältnis zwischen Militärdienst und Kriminalität wird durch folgende Episode deutlich: Nachdem sich die Hauptverbrecher der zu Pinkafeld in Untersuchungshaft gesessenen *Stradafußlerbande* zum Ausbruch aus dem Arrest entschlossen hatten, besorgten sie sich mehrere „Taschenfeitel“, die sie zu Sägen umgestalteten um damit ihre Springeisen durchzufeuern. Diese Taschenmesser bekamen sie von Georg Horvath und Adam Bebö, zwei Gemeinen der zum Wachdienst eingeteilten Mannschaft des 48. Infanterieregiments. Horvath war ein ehemaliger Kompanie-Kamerad des inhaftierten Raubmörders und Deserteurs Josef Koller fälschlich *Ernst vulgo Natzl* (1803–1827). Dem Bebö gab der Koller Bargeld, dem Horvath versprach er, dessen alte abgetragene Hose gegen seine eigene neue Hose zu tauschen. Für diese Beihilfe zum „Arrestbruch“, bei dem zwei Menschen getötet worden waren, wurde Horvath zu sechsjähriger Schanzarbeit in schweren Eisen und Bebö zu vierjähriger Schanzarbeit in leichten Eisen auf die Festung Komorn kondemniert.<sup>14)</sup>

Die Armee hatte also ein erhebliches, wenn auch ziffernmäßig nicht faßbares kriminelles Potential aufzuweisen. Militär und kriminelles Milieu hatten gewissermaßen eine personelle Schnittstelle. Von den beim Wiener Kriminalgericht zur Zeit des Vormärz verhörten Inquisiten entstammten 90% den niedrigen Volksschichten.<sup>15)</sup> Angehörige der *unteren Volks-Classen* waren es auch, die zusammen mit Bettlern, Landstreichern und zweifelhaften Existenzen, die dem Militär von der Gesellschaft zur Disziplinierung und Besserung übergeben worden waren, die Armee frequentierten.

Ein kriminelles Reservoir bildete überdies auch jene Gruppe entlassener, beurlaubter und invalider Soldaten, die sich nach den napoleonischen Kriegen nicht mehr in das Zivilleben einfügen konnten. In den Akten des Wiener Kriminalgerichts findet man derartige Inquisiten in größerer Zahl: *mit Laufpaß entlassener Korporal, unbestimmt beurlaubter Gemeiner, verabschiedeter Soldat, jetzt Landstreicher* u.s.f.<sup>16)</sup> In einer *Umlaufs-Verordnung* vom 19. November 1816 an die Land- und Herrschaftsgerichte des Innkreises stellte das dortige Kreisamt fest, *daß in den zurückerworbenen Ländertheilen über das zahlreiche Herumziehen des entlassenen und beurlaubten Militärs, der vielen Handwerkspurschen, baierischen Deserteurs und Conscriptions-Flüchtlinge, von welchen unzählige Diebstähle und Einbrüche, besonders auf dem Lande begangen werden, sehr geklagt werde.*<sup>17)</sup> Immer wieder ergingen Verordnungen gegen wirkliche und vorgebliche Invalide, die durch das Erbetteln von Almosen dem Ansehen von Staat und Ar-

<sup>13)</sup> VML, Verhör des Nikolaus Schmidhofer.

<sup>14)</sup> *Magyar Országos Levéltár* [Ungar. Staatsarchiv], Ungar. Hofkanzlei [UHKL], Nr. 14.855 ex 1827; HKR, Prot. W 742 ex 1828; GB IR 48, 1820–1840, III-28/95 u. 20/169.

<sup>15)</sup> Hartl, Kriminalgericht 304

<sup>16)</sup> Hartl, Kriminalgericht 307.

<sup>17)</sup> KA Impresen, Chronologische Reihe.

mee Abbruch taten.<sup>18)</sup> Auch aus diesem von ehemaligen Militärpersonen durchgesetzten Bettler- und Landstreichermilieu rekrutierten sich, ganz besonders während und unmittelbar nach den Franzosenkriegen, *Zundgeber*, Diebe und Räuber.<sup>19)</sup> Ein Vetter und Komplize des Grasel, Martin Fuchs *vulgo Einhandler*, war Militärinvalid. Er hatte 1809 bei Wagram einen Arm verloren und ernährte sich seither vom Betteln und Stehlen.<sup>20)</sup>

Eine weitere Gruppe, aus der das kriminelle Milieu schöpfen konnte, und zu der naturgemäß auch viele *Inländer-Vagabunden* gehörten, waren die Konskriptions- und Rekrutierungsflüchtlinge. Als solche galten unverheiratete Mannspersonen von 18 bis 45 Jahren, die sich an den von den Kreiskommanden ausgeschriebenen Terminen für die Konskription oder Rekrutierung (Stellung) nicht in ihrem Geburts- oder Aufenthaltsort einfanden und dadurch dem Militärdienst entgingen.<sup>21)</sup> Ein prominenter Vertreter dieser Personengruppe war der erwähnte Nikolaus Schmidhofer von der *Stradafüßlerbande*.<sup>22)</sup>

### III. Die Ursachen der Fahnenflucht und ihre sozialen Folgen

Mit der Einreihung in das Militär wurde der Mann aus seiner gewohnten Umgebung, seinen Lebensgewohnheiten herausgerissen und gelangte durch Ausrückung seines Regiments in ferne, oft außerhalb der Monarchie gelegene Orte. Dazu kamen strenge Disziplin, körperliche Züchtigung, mangelnde Aufstiegschancen für die ungebildete Mannschaft, unzureichende Löhnung und Montur, andauernde Märsche und das ungesunde Lagerleben mit ständiger Angst vor ansteckenden Krankheiten. Die Sterblichkeit in der Armee war ungewöhnlich hoch. Über 20 Prozent der Abgänge bei den Regimentern waren Sterbefälle im Alter von 25–35 Jahren. Das Gros der Mannschaft war nach 12 bis 14 Jahren durch die Strapa-

<sup>18)</sup> Vgl. z. B. KA Impresen, Chronologische Reihe: Verordnung des Kremser Kreisamtes vom 5. Juni 1812; KA Militärimpresen, Nr. 792: Kundmachung des Hofkriegsrates vom 18. August 1816.

<sup>19)</sup> Vgl. z. B. KA Militärimpresen, Nr. 906: Hofkriegsrätliche Verordnung vom 31. Dezember 1821, *Den Verlust des Invaliden-Beneficiums wegen eines begangenen und erwiesenen Verbrechens betreffend*; Moritz A. Becker, Bettler und Bettelwesen in Niederösterreich = Verstreute Blätter (Wien 1880) 92–143; Josef Karl Mayer, Wien im Zeitalter Napoleons. Staatsfinanzen, Lebensverhältnisse, Beamte und Militär = Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien 6 (Wien 1940) 222f; Hartl, Kriminalgericht 307; Franz Ritter, *Freimütige Enthüllungen der wahren Ursachen des täglich sich mehrenden Bettelwesens und wohlgemeinte Vorschläge, ihm mit sicherem Erfolg zu steuern* (Wien 1818); ders., *Gaunerstreiche oder listige Ränke der Betrüger unserer Zeit. Eine Beantwortung der Frage „Wovon leben so viele unbemittelte und doch nicht arbeitende Menschen, besonders in den großen Städten?“ Um redliche vor Schaden zu bewahren* (Graz 1820).

<sup>20)</sup> Robert Bartsch, Johann Georg Grasel und seine Kameraden. In: Aus dem Archiv des grauen Hauses. Eine Sammlung merkwürdiger Wiener Straffälle (Wien/Leipzig/München 1924) 37.

<sup>21)</sup> Vgl. KA Militärimpresen, Nr. 514: *Conscriptions- und Recrutirungs-System* vom 25. Oktober 1804, § 33; Hübler, *Militär-Oekonomie-System* II, § 975–978.

<sup>22)</sup> Pfarrarchiv Pinkafeld [PfAP], Pfarr- und Schulchronik des Josef Weinhofer. – Für die Zugänglichmachung der in Pinkafeld erliegenden Quellen bin ich meinem Freunde Hans Piff, Kulturbeauftragter der Stadt Pinkafeld, zu Dank verpflichtet.

zen des Militärberufes invalid geworden, sodaß auch viele der zu lebenslangem Dienst verpflichteten ungarischen Soldaten vorzeitig entlassen werden mußten.<sup>23)</sup> Der Dienst in der k.k. Armee war demnach – anders als heute – nicht eine Jugendepisode, sondern ein beschwerliches und entbehrungsreiches Geschäft, das den Mann seiner besten Lebensjahre und nicht selten des Lebens selbst beraubte. Kein Wunder also, daß der Militärdienst in der Bevölkerung, vor allem aber bei der aktiv dienenden Mannschaft unbeliebt war.<sup>24)</sup> Und es wird deutlich, daß die Armee dem Einzelnen hinreichend Anlaß gab, sich dem Dienst durch Fahnenflucht für immer zu entziehen. Diese Faktoren, das kriminelle Potential in der Armee und die Bereitschaft zur Fahnenflucht, erklären den relativ hohen Anteil von Deserteuren in den Räuber- und Diebesbanden jener Zeit.

Der Deserteur machte sich durch sein *meineidiges Entweichen*, zugleich auch des Diebstahls schuldig, weil er in der Regel *ärarische Monturs- und Rüstungsstücke* und, sozusagen als Starthilfe, oftmals das für die gemeinsame Verpflegung bestimmte Menagegeld seiner Kameraden mit sich nahm.<sup>25)</sup> Die sozialen und wirtschaftlichen Folgen, die sich für den Soldaten unmittelbar aus der Fahnenflucht ergaben, waren alles andere als erfreulich. Selbst wenn er bei einem anderen Regiment Dienste nahm, lebte er doch in der ständigen Angst, als Deserteur erkannt und bestraft zu werden. Und die Strafen für Deserteure waren drakonisch: Schon für eine erste in Friedenszeiten begangene Desertion war das vier- bis zehnmahlige Spießrutenlaufen durch 300 Mann vorgesehen.<sup>26)</sup> Kehrete er hingegen dem Militärdienst für immer den Rücken, so bedeutete dies nicht selten ein Leben ohne festen Wohnsitz und wirtschaftliche Sicherheit. Das *Verhehlen* eines Deserteurs, d. h. die Vorschubleistung durch *Abkaufung der Montur oder seines Gewehres, durch Anweisung des Weges, durch Verkleidung, Verbergen, durch einen bey sich gegebenen Aufenthalt*, war von der zivilen Strafgesetzgebung als Verbrechen qualifiziert und unter schwere Strafe gestellt.<sup>27)</sup> Außerdem konnten die Denunzianten von Deserteursverhehlern mit einer entsprechenden Geldbe-lohnung rechnen.<sup>28)</sup> In vielen Fällen dürfte sich aber die Bevölkerung aus Mitleid für den Flüchtling und aus Antiphatie gegen das Militär über das strenge Verbot der *Deserteursverhehlung* hinweggesetzt haben.<sup>29)</sup> Wenn es dem Flüchtenden aber nicht gelang oder er nicht willens war, sich unter falschem Namen einen Paß zu besorgen und unerkannt im Zivilleben Fuß zu fassen, so wurde er zum Nichtseßhaften, der als Landstreicher durch die Verwaltungskreise und Komitate der Monarchie zog, um sich als Tagelöhner, Bettler und Gelegenheitsdieb durchzuschlagen. Rat und Hilfe bekam ein solcher Vagabund am ehesten in Wasenmeiste-

---

<sup>23)</sup> Tepperberg, Rechtsnormen 97f.

<sup>24)</sup> Bartsch, Grasel 37 u. 253f.

<sup>25)</sup> Vgl. z. B. Kriegsarchiv Wien, Allgemeines Militär-Appellationsgericht [MAG], Nr. 8714 ex 1827; HKR, Prot. W 6626 ex 1823.

<sup>26)</sup> Tepperberg, Rechtsnormen 112f; MAG, Nr. 8.714 ex 1827; MAG, Nr. 5.455 ex 1827; MAG, Nr. 10.046 ex 1831.

<sup>27)</sup> Strafgesetzbuch 1803, I § 199 u. § 200.

<sup>28)</sup> Johann Nahlik, *Abhandlung über das Verbrechen der Desertion nach den in der k.k. österreichischen Armee bestehenden Gesetzen* (Hermannstadt 1844) 185ff.

<sup>29)</sup> Bartsch, Grasel 252ff; vgl. auch KA Impresen, Chronologische Reihe: Kurrende des Kreisamtes Klagenfurt vom 16. Mai 1816.

reien und verrufenen Schenken, wo er bald mit Dieben und Räubern in Kontakt kam.<sup>30)</sup>

#### IV. Räuber- und Diebesbanden im Vormärz

Es ist die große Frage, ob es Banden im Sinne von größeren, organisierten und hierarchisch strukturierten kriminellen Gemeinschaften überhaupt gegeben hat. Soweit man das Bandenwesen des 18. und 19. Jahrhunderts überblicken kann, handelte es sich meist um lose Gruppen eines kriminellen Milieus, die aufgrund äußerer Umstände und oft zufälliger Begegnungen ihre Aktivitäten entfalteten. Die Grasel-Gruppe etwa wurde im Jahre 1818 vom k.k. Hofkriegsrat folgendermaßen charakterisiert: *Obschon diese Individuen keine vollkommen organisierte Diebs- oder Räuberbande ausmachten, so standen sie doch, sowohl unter sich, als mit einer Menge Anderer von ähnlichem Gelichter genauer in Verbindung. Auch führten sie ihre eigene oder die sogenannte Schinder-Sprache.*<sup>31)</sup> Die Ungarische Hofkanzlei bezeichnete die *Stradafüßlerbande* im Jahre 1827 als eine Gesellschaft von Räubern und Dieben, *die aber zu keiner eigentlichen Banda gehörten und sich nur von Fall zu Fall zusammen rotteten.*<sup>32)</sup> Die Zahl der Bandenmitglieder im engeren Sinne, d. h. der Schwerkriminellen, die das Räuber- und Diebeshandwerk aktiv ausübten, war eher gering. Sie betrug, mit stets wechselnder Zusammensetzung, meist nur 15 bis 20, die Teilnehmerzahl bei den verschiedenen Rauben und Einbrüchen sogar nur 2 bis 7 Personen<sup>33)</sup>, während die gesamte Infrastruktur der Banden: Hehler, Unterkunftgeber, Mitwisser, *Beyschläferinnen* – Nutznießer und Abhängige also – mehr als 200 Personen umfassen konnte.<sup>34)</sup> Wir finden diese Situation sowohl bei der Waldviertler Grasel-Gruppe, den *Stradafüßlern* und anderen ungarischen Banden wie den Horden des berühmten Rózsa Sándor (1813–1878)<sup>35)</sup>, des Sobri Józsi vom Bakonyer Wald<sup>36)</sup> und des Savanyú Jóska<sup>37)</sup>, als auch bei den rheinländischen Wegelagerern des Johann Bückler *vulgo Schinderhannes* (1783–1803).<sup>38)</sup>

Dabei waren die von den Kriminalgerichten und in der Literatur als Rädelsführer und Hauptmänner angesprochenen Persönlichkeiten bestenfalls *primus inter*

<sup>30)</sup> Bartsch, Grasel 254; vgl. auch weiter unten das Kapitel *Deserteure als Mitglieder und Anführer von Banden*.

<sup>31)</sup> HKR, Prot. H 89 ex 1818; vgl. auch Bartsch, Grasel 311 (Anm. 177).

<sup>32)</sup> UHKL, Nr. 9.927 ex 1827.

<sup>33)</sup> Hartl, Kriminalgericht 309ff.

<sup>34)</sup> Zur Bandenstruktur vgl. Hartl, Kriminalgericht 310ff.

<sup>35)</sup> Franz Horvath, *Rózsa Sándor. Schilderung seines Lebens und verbrecherischen Wirkens und Treibens von der Wiege bis in sein Greisenalter* (2<sup>o</sup>Wien 1870).

<sup>36)</sup> Vgl. J. Blümel, Sobry, der Räuber des Bakonyerwaldes (Wien o.J.); Kohl, Hundert Tage 103ff.

<sup>37)</sup> Vgl. György Feiszt, *Savanyú Jóska Vasmegye történetészeke elött*. [Savanyú Jóska vor dem Komitatsgericht Vas] In: *Előadások Vas megye történetéről = Vas megyei levéltári füzetek* 3 [Vorträge zur Geschichte des Komitats Vas = Hefte des Komitatsarchivs Vas 3] (Szombathely 1990) 219–229.

<sup>38)</sup> Allgemeine Deutsche Biographie [ADB] 31 (Leipzig 1890) 281–286, Artikel: *Schinderhannes*; vgl. Gustav Radbruch–Heinrich Gwinner, *Geschichte des Verbrechens* (Frankfurt/Main 1991) 347–361, bes. 351ff.

*pires*: besonders aktive und erfolgreiche Verbrecher mit entsprechendem Renommee.<sup>39)</sup> Entsprechend charakterisierte der k.k. Hofkriegsrat auch die Stellung des Grasel innerhalb seiner Bande: *Grasel, obschon er nicht gerade als Haupt oder Anführer betrachtet werden kann, hatte dennoch unter ihnen vorzügliche Autorität.*<sup>40)</sup> Anders als der Grasel entstammte der *Holzknachtseppel* nicht einer Verbrecherfamilie, sondern fand erst im Alter von etwa 22 Jahren Anschluß an die *Stradafüßler*. Er war in Tyrnau bei Frohnleiten als ehelicher Sohn der Inleute Mathias und Johanna Schmidhofer geboren und am 6. Dezember 1794 in der Pfarrkirche zu Fladnitz an der Teichalm auf den Namen des Tagesheiligen Nikolaus getauft worden.<sup>41)</sup> Er diente in seiner Jugend bei einem Bauern zu Massing im Mürzthal, danach als Holzknecht und Holzmeister zu Edlitz, Thernberg und Feistritz am Wechsel. Aus dieser Zeit stammte auch sein Spitzname. Im Jahre 1816 oder 1817, als er noch in Massing diente, lernte er den Tabakschwärzer und Deserteur Philipp Brandmüller *volgo Großer Tabaktrager Lippel* (1790–1830) kennen und verübte mit ihm seine ersten Diebstähle. Während der Holzarbeit in Edlitz trat er auch mit dem entlassenen Soldaten und Wegemacher Ignaz Thalner *volgo Jäger Natzel* und dem Deserteur Johann Niesner *volgo Fleischhacker Hansel* (1781–1827) in Kontakt. Als er daher im Jahre 1822 die Holzarbeit und den ehrlichen Broterwerb überhaupt aufgab, arbeitete er mit Verbrechern zusammen, die älter und schon weit länger im „Geschäft“ waren als er selbst.<sup>42)</sup> Dennoch wurde der *Holzknachtseppel* sowohl von den ungarischen Behörden, als auch von den Wiener Zentralstellen als *Haupt einer Bande von Räubern und Mördern* bezeichnet.<sup>43)</sup> Das lag daran, daß er ebenso wie der Grasel an fast allen Unternehmungen der Bande teilnahm und sein Name daher bei den Behörden besonders aktenkundig wurde.

Aus Gründen der Tarnung verwendeten die Räuber verschiedene Falsch-, Vulgo- und Spitznamen. Mit diesen Namen redeten sie sich untereinander an. Die bürgerlichen „Schreibnamen“ der Bandenmitglieder waren den Kameraden oft gar nicht bekannt. Die Falschnamen des Grasel sind in die niederösterreichische Landesgeschichte eingegangen: *Außer den Namen Schönauer und Eichner legte sich Grasel bey verschiedenen Gelegenheiten auch die Namen Haller, Frey, Hauer und Kohl bey; und [bei] seinen Mitschuldigen hieß er insgemein der große Hans Jörg, auch Niklo.*<sup>44)</sup> Ebenso blumig klingen die Namen des Schmidhofer und seiner Mittäter: *Ich heiße Nicolaus Schmidhofer insgemein Holzknachtseppel, auch Nickel. Auch habe ich mir verschiedene Namen beigelegt, nämlich Franz Fuchsbichler, Nicolaus Rosenbüchler und Johann Berditz, wie auch Andree Rosenbüchler.*<sup>45)</sup> Auf die Frage des Untersuchungsrichters: *Besinne dich und nenne*

<sup>39)</sup> Pammer, Randgruppenkriminalität 56; Hartl, Kriminalgericht 310f.

<sup>40)</sup> HKR, Prot. H 89 ex 1818.

<sup>41)</sup> Röm.-kath. Pfarramt Fladnitz an der Teichalm, Taufbuch III/211. – Für die Übermittlung dieser Taufdaten bin ich dem p.t. Pfarramte zu Dank verpflichtet.

<sup>42)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>43)</sup> AVA Oberste Polizeihofstelle [PH], Nr. 1061 ex 1825; AVA Vereinigte Hofkanzlei [VHKL], IV. M. 3/IÖ/Räuber (Karton 1344).

<sup>44)</sup> HKR, Prot. W 89 ex 1818; Bartsch, Grasel 243.

<sup>45)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

alle Stradafiesel, welche du gekannt hast!, zählte Schmidhofer eine stattliche Reihe von Lastergespänen auf:

*Ich habe gekannt den Fleischhacker Hansel, den Wienerschuster, den Schulmeister von Bothendorf, den hatscheten Schuster, den Passauer Seppel, Maurer Toni, Diener Wastel, Jakob Franzel, den kleinen Hansel, den Zigeuner Jantsi, den Zigeuner der kropfete Paul aus der Neustift, den Zigeuner Miska aus Kitzladen, die zwey Lippl, nämlich den grossen und kleinen Lippl, Zigeuner Toni, den Urban, den Schleider, Jäger Natzel, die Böhmisches Liesel, den Kralabatsch in Höflein, die Mitzel des kleinen Hansel, den schwarzen Hansel oder Gwandner und den Albertl und die Goldhauben.<sup>46)</sup>*

Wie wir eingangs gehört haben spielten im kriminellen und bandenbildenden Milieu die Schinder oder Wasenmeister eine bedeutende Rolle, die untereinander versippt waren, ja richtige Dynastien bildeten.<sup>47)</sup> Dem Grasel und seinen Kameraden stand ein Netz von Wasenmeistereien zur Verfügung, welche ihnen bei ihren Raubzügen als Stützpunkte dienten. Der junge Hans-Jörg wurde von seinem Vater, dem Wasenmeister Thomas Grasel, der wohl der Verworfenste der Bande war<sup>48)</sup>, nicht nur im Schinderhandwerk, sondern auch im Rauben und Stehlen unterwiesen: *Johann Georg Grasel ist eines Wasenmeister Sohn, von Neu-Serowitz in Mähren, Znaimer Kreises gebürtig, 27 Jahre alt, katholisch, ohne Profession und ledigen Standes. Er nährte sich, seiner Erzählung nach, von Jugend an wie seine Aeltern, die ihm das Beyspiel gaben, von Betteln und Stehlen.<sup>49)</sup>*

Die Wasenmeister, die mitunter auch das Amt des Scharfrichters innehatten und bisweilen über erstaunliche veterinärmedizinische Kenntnisse verfügten<sup>50)</sup>, bildeten ihrerseits mit dem niederen Gerichtspersonal ein Milieu, waren zum Teil mit ihnen verwandt und verschwägert. In der Graselschen *Komplizität* findet sich eine ganze Reihe krimineller Gerichtsdieners.<sup>51)</sup> Laurenz Grasel, der Großvater der Hans-Jörg, war ein mehrfach wegen Diebstahls bestraffter Gerichtsdieners.<sup>52)</sup> Bei den *Stradafüßlern* hatten zwar die Wasenleute nicht die überragende Bedeutung wie in der Graselbande, aber auch hier hatten die Schinder und Gerichtsdieners neben Diebswirten und Zigeunern ihren festen Platz. Ein wichtiger Hehler und Mittäter der Gruppe war Albert Eder, genannt *Wasenmeister Albertl*, Abdecker zu Loipersdorf (Komitat Eisenburg; im heutigen Burgenland). Eines der Kernmitglieder, dessen „Schreibname“ unbekannt blieb, nannte sich *Wasenmeister Hansel*. Zwei weitere bedeutende Mitglieder waren ehemalige Gerichtsange-

<sup>46)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>47)</sup> Vgl. Peter Csendes, Die Wiener Scharfrichter von den Anfängen bis zum Jahre 1919, In: Jahrbuch der Heraldisch-Genealogischen Gesellschaft „Adler“ 10 (1979/81) 25–31; Bartsch, Grasel 268, 276 (Anm. 29), 270 (Anm. 46) u. 273 (Anm. 61); Harald Hitz, Johann Georg Grasel – die Karriere eines Räubers, In: Johann Georg Grasel (wie Anm. 2) 26.

<sup>48)</sup> Bartsch, Grasel 227–230.

<sup>49)</sup> HKR, Prot. W 89 ex 1818; Bartsch, Grasel Iff, 235 u. 238f.

<sup>50)</sup> Csendes, Scharfrichter 25–31; vgl. auch Helmut Schuhmann, Der Scharfrichter. Seine Gestalt – seine Funktion (Kempten im Allgäu 1964) u. Tankred Koch, Geschichte der Henker. Scharfrichter-Schicksale aus acht Jahrhunderten (Heidelberg 1988).

<sup>51)</sup> Bartsch, Grasel, siehe Register.

<sup>52)</sup> Bartsch, Grasel 2.

stellte: Sebastian Dreschinger *vulgo Diener Wastl* – daher sein Spitzname –, und der erwähnte Freyberger. Den Beginn seiner kriminellen Laufbahn schilderte Freyberger folgendermaßen:

*Den 3. December 1822 bin ich aus Graz zum erstenmal [vom Militär] entwichen, kam nach Ungarn in der Absicht, mir einen Dienst zu suchen. Unterwegs an der Grenze in Neudau kam ich mit einem sichern Sebastian Dresschinger, ehemals Gerichtsdienner zu Raitenau gleichzeitig als ich in Dalberg war, woher ich ihn von Sehen und Sprechen aus, aber näher nicht kannte, zusammen. Auf Befragen gestand ich ihm ein Deserteur zu seyn, und er sagte mir, daß er sich durch Tabakschwärzen ernähre. Da er sagte, daß er nach Ullersdorf müsse, wohin auch mein Weg führe, so soll ich mit ihm gehen. Dort sey ein Wirthshaus, wo er bekannt ist und wo man wohlfeil zehren kann. Wir kommen dort hin und treffen mehrere Bekannte des Dresschinger an. Diese waren: der Holzknecht Sepl, eigentlich Nikolaus Schmidhofer, Maurer Toni – unter anderen Namen kenne ich ihn nicht, Mathias Jaritz, ein Tuchmacher aus Kärnten, sitzt jetzt in Graz in Strafhau.<sup>53)</sup>*

An der Grenze zu Ungarn blühte übrigens der Tabaksmuggel. Aus diesem Schmugglermilieu mit fließenden Übergängen zur Schwerekriminalität rekrutierte sich auch ein Teil der *Stradafüßler*. Außer dem *Diener Wastl* und dem erwähnten *Tabaktrager Lippl* hatten sich auch der *Fleischhacker Hansl*, der *Holz-knechtsepl*, der *kleine Hansel* und der *Jäger Natzel* zeitweilig vom Tabakschwärzen ernährt.<sup>54)</sup> Als der Freyberger einige Monate nach seiner Desertion im Jahre 1823 zusammen mit dem Holzknechtsepl zum Wasenmeister Albert nach Loipersdorf kam, begegnete er drei weiteren Kriminellen: *Eines Tages besuchten wir den Zigeuner Jantsi im Orte. Dort trafen wir den Gangl und Quantner. Letztern sah ich früher nie; den Gangl kannte ich von Eibiswald, wo ich Gerichtsbote war. Ich hatte selben nämlich auf der Schub.*<sup>55)</sup>

Über einen anderen Raubgefährten namens *Gensdarmes-Jakel*, dessen bürgerlicher Name den Bandenmitgliedern unbekannt blieb und der noch vor der Verhaftung der Bande im Eisenstädter Spital an Tuberkulose verstarb, sagte der *Holz-knechtsepl* im Verhör aus: *Er muß wahrscheinlich aus Bayern gebürtig seyn, denn er hat uns oft gesagt, daß er in Bayern Gensdarms gewesen ist.*<sup>56)</sup>

In den kriminellen Gemeinschaften des Vormärz waren die meisten Mitglieder Analphabeten. Daher kam den Schullehrern eine besondere Bedeutung zu. Sie fälschten Pässe, Wanderbücher und andere Urkunden, nahmen aber mitunter auch aktiv an Diebstählen und Einbrüchen teil. Der Grasel und sein Vater bedienten sich beim Ausstellen ihrer falschen Pässe eines korrupten Schullehrers.<sup>57)</sup> Ebenso ließen sich der *Holz-knechtsepl* und seine Kameraden von Schullehrern gefälschte Papiere „ausschreiben“. Der *Stradafüßler* Franz Aistleitner, insgemein der *Schullehrer von Pottendorf*, trat nicht nur als Urkundenfälscher hervor, son-

<sup>53)</sup> VML, Verhör Freyberger.

<sup>54)</sup> UHKL, Nr. 9.927 ex 1827; VML, 42–123, fol. 212.

<sup>55)</sup> VML, Verhör Freyberger.

<sup>56)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>57)</sup> Bartsch, Grasel 77 u. 203; vgl. auch Richard Bletschacher, *Der Grasel. Chronik eines Räuberlebens* (Wien 1981) 54f.

dem gehörte zu den aktiven Räubern und Einbrechern der Bande. Er wurde 1827 zum Tode verurteilt, dann aber zu schwerem Kerker begnadigt.<sup>58)</sup>

Eine weitere wichtige Personengruppe innerhalb der kriminellen Infrastruktur, die gleich den Schindern und Zigeunern außerhalb der christlich-bürgerlichen Gesellschaft standen, waren die Juden. Der Jargon der Gauner und Vaganten, das Jänische, Jaunische oder Schindersprache, welche auch bei den *Stradafüßlern* und in der Graselbande gesprochen wurde, leitete sich zum Großteil vom Jiddischen her.<sup>59)</sup> Juden traten zumeist als Hehler in Erscheinung. Da ihre Kontakte zur christlichen Umwelt eingeschränkt waren, war bei ihnen ein hohes Maß an Diskretion zu erwarten.<sup>60)</sup> Zudem waren jüdische Händler, besonders in der ländlich-bäuerlichen Umgebung vielfach die einzigen für Räuber sozial erreichbaren Personen, die über entsprechende Mengen an Bargeld verfügten. Die Graselbande ließ ihr Diebstgut vielfach von Juden verhehlen.<sup>61)</sup> Bei den *Stradafüßlern* fungierten zwar in erster Linie Diebswirte und Zigeuner als Hehler, es wurde aber auch Diebsbeute an Juden in Ungarn verkauft, namentlich nach Rechnitz, Schlaining und Mattersburg.<sup>62)</sup> Gelegentlich traten Juden auch als aktive Täter auf. So z. B. Leopold Oblat aus Schaffa in Mähren, genannt der *Judenpoldl*, der ein Gefährte des Grasel war.<sup>63)</sup>

Jüdische Händler waren aber zugleich auch Opfer des Straßenraubes. Die Bande des *Schinderhannes* beraubte mit Vorliebe jüdische Kaufleute.<sup>64)</sup> Der erwähnte Deserteur und Räuber Josef Koller ermordete und beraubte am 2. Februar 1823 zwischen Ödenburg (Sopron) und Neckenmarkt den Lackenbacher Juden Joseph Manes.<sup>65)</sup> Drei Räuber einer ungarischen Bande vom Baker und Petender Wald (Komitat Zala) beraubten im Jahre 1824 eine Karawane von jüdischen Händlern.<sup>66)</sup> Der erwähnte Johann Gangl vulgo *kleiner Schlosser*, ein aus Stadlberg bei Großpertholz gebürtiger Landstreicher und Dieb, den der Freyberger als Gerichtsbote seinerzeit *auf der Schub* gehabt hatte, beraubte zusammen mit mehreren Zigeunern beim Punitzer Wald (im heutigen Burgenland) eine Karawane von Mattersburger Juden auf deren Rückweg vom Güssinger Markt. Der „Zund“ für den Überfall kam von einem Juden, der zu den Zigeunern Geschäftskontakte unterhielt.<sup>67)</sup>

<sup>58)</sup> UHKL, Nr. 4.620 ex 1829; Haus-, Hof- und Staataarchiv [HHStA], Staatsratsprotokoll [STR], Nr. 503 ex 1829; HHStA Kabinettskanzlei/Kurrentprotokoll [CP], Nr. 430 ex 1829.

<sup>59)</sup> Archiv und Museum der Stadt Pinkafeld [AMStP], Steckbrief vom 1. Juni 1827; Bartsch, Grasel 270 (Anm. 46) u. 273 (Anm. 61). Vgl. Friedrich-Christian-Benedict Avé-Lallemant, *Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestand*, 4 Bde. (Leipzig 1858–1862), hier bes. Bd. 1, 14 (Anm. 1); Günter Puchner, Kundenschall. Das Gekasper der Kirschenpflücker im Winter. Übersetzungen ins Rotwelsch (München 1974) 14 und 20ff; vgl. auch Siegmund A. Wolf, Wörterbuch des Rotwelschen (Mannheim 1956).

<sup>60)</sup> Hartl, Kriminalgericht 305 u. 310.

<sup>61)</sup> Vgl. z. B. Bartsch, Grasel 66.

<sup>62)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>63)</sup> Bartsch, Grasel 142 u. Register.

<sup>64)</sup> ADB XXXI 281–286.

<sup>65)</sup> UHKL, Nr. 9.927 ex 1827.

<sup>66)</sup> MAG, Nr. 10.046 ex 1831.

<sup>67)</sup> VML, Verhör des Johann Gangel.

Freilich wurden auch christliche Händler Opfer des Straßenraubes. Im Mai 1823 beraubten Schmidhofer und Freyberger zusammen mit mehreren Komplizen bei Tauchen am Wechsel zwei Friedberger Handelsleute, die sich auf dem Heimweg vom Aspanger Markt befanden.<sup>68)</sup>

Asoziales und kriminelles Verhalten gab es aber auch innerhalb des Milieus. Daß bei gemeinsamen Unternehmungen nicht reell geteilt, sondern versucht wurde, den Raubgefährten Teile der Beute zu verheimlichen, war die Regel. Die Räuber wurden ihrerseits von den Hehlern übervorteilt, und die Diebswirte verkauften Speisen und Getränke an die Räuber um vieles teurer, als an die übrigen Gäste.<sup>69)</sup> Im Jahre 1824 stahl *Holzknachtseppel* seinem Kameraden Georg Richter *vulgo Goldhaube* 1.000 fl, die von einem Kasseneinbruch in der Herrschaft Lankowitz (Steiermark) stammten.<sup>70)</sup> Im Mai 1826 massakrierten und beraubten Schmidhofer und Freyberger bei Trattenbach am Wechsel aus nichtigem Anlaß die Familie eines Hehlers.<sup>71)</sup> Schließlich ermordeten der *Fleischhacker Hansel* und *Holzknachtseppel* bei Preßburg am 9. Dezember 1824 den *Wasenmeister Hansel*, ihren eigenen Weggefährten.<sup>72)</sup> Diese Beispiele zeigen sehr deutlich die Komplexität der Beziehungen innerhalb des Milieus, aber auch die in ihm vorhandene Gewaltbereitschaft.

Die Straftaten der Verbrecher, für gewöhnlich Diebstähle, Einbrüche und Raube, waren nicht immer geplant, sondern ergaben sich mitunter aus zufälligen Umständen. Bei den Diebstählen und Einbrüchen, die möglichst in Abwesenheit der Geschädigten durchgeführt wurden, bestand die Beute zumeist in Naturalien: Selchfleisch, Speck, Schmalz, Mehl, Wein, Honig, Kleidung, dann Pferde, Ochsen, Ziegen und Schafe, manchmal auch etwas Kleingeld. Um aber an größere Bargeldmengen heranzukommen war die Durchführung eines Raubes und damit die Anwesenheit der Opfer am Tatort vonnöten: Das damals übliche Aufbewahren und Verbergen von größeren Geldbeträgen im Wohnbereich machten entlegene Gehöfte und Häuser älterer oder alleinstehender Menschen zu den vornehmlichen Angriffszielen von Räubereien. Dabei war der ungezügelter Umgang mit Gewalt und die nicht zu übersehende Neigung zur Brutalität ein wesentliches Kennzeichen des organisierten Verbrechens. Das Binden der Raubopfer mit Schnüren und Stricken, das exzessive Schlagen und das Peinigen mit brennenden Kerzen oder mittels heißen Petschierwaxes, um sie zum *Ansagen* des versteckten Geldes zu bewegen, waren allgemein geübte Techniken. Die bei solchen Gelegenheiten, besonders im Falle der Wideretzlichkeit des Opfers, begangenen Tötungsdelikte waren meist keine gewollten Morde, sondern sozusagen „technische Pannen“.<sup>73)</sup>

Ein anderes Merkmal des nichtseßhaften und unsteten Räuberlebens war der freie Umgang mit außerehelicher Sexualität. Grasel hatte zahlreiche Liebschaf-

<sup>68)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>69)</sup> Bartsch, Grasel 16; VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>70)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>71)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>72)</sup> UHKL, Nr. 9.927 ex 1827; VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>73)</sup> VML, Verhöre Schmidhofer, Freyberger und Gangel; UHKL, Nr. 9.927 ex 1827; Bartsch, Grasel, siehe Register unter *Johann Georg Grasel*; Pammer, Randgruppenkriminalität 54.

ten.<sup>74)</sup> Der *Holz knecht seppl* und der *Krauste Seppl* hatten intime Beziehungen zu verheirateten und verwitweten Diebswirtinnen.<sup>75)</sup> Die meisten *Beyschläferinnen* aber, wie die *Böhmische Liesl*, die Geliebte des Leopold Seichter *volgo kleiner Wiener Schuster*, die *Friesacher Theresel* und die *Mitzl* des *kleinen Hansel* waren nichtseßhafte Gefährtinnen.<sup>76)</sup>

Michael Pammer behauptet in seiner oben zitierten Arbeit über die Zusammensetzung der Grasel-Gruppe: „Der Anteil der Nichtseßhaften an der Bande betrug wahrscheinlich keine 10 Prozent.“<sup>77)</sup> Diese Rechnung gilt jedoch nur für die *Komplizität* in ihrer Gesamtheit. Die große Schar der *Mitverflochtenen*, die geographisch weit verstreut lebten und sich untereinander oft gar nicht kannten, die Wasenmeisterfamilien, Diebswirte, bürgerlichen, bäuerlichen und jüdischen Hehler, Besitzer von Einschichthöfen, die den Hauptverbrechern als Stützpunkte und Anlaufstellen dienten, mußten freilich über einen festen Wohnsitz verfügen. Anders wäre eine solche Infrastruktur auch gar nicht funktionsfähig gewesen. Die aktiven Räuber und Diebe hingegen waren zum überwiegenden Teil nichtseßhaft. „Einer der wenigen Nichtseßhaften war übrigens der Räuberhauptmann persönlich“, sagt Pammer selbst über den Grasel.<sup>78)</sup>

Vielfach kann man bei den einzelnen Raubgruppen ein regelrechtes „Itinerar“ erkennen, wobei die verschiedenen Wasenmeistereien und Wirtshäuser gleich „kaiserlichen Pfalzen“ aufgesucht werden. Bei der Gruppe um den *Holz knecht seppl* klingt die Nichtseßhaftigkeit bereits im Namen an: Das aus dem Rotwelschen stammende Wort *Stradafiesel* oder *Stradafüßler* war ein allgemeiner Begriff für Vagabunden und Straßenräuber.<sup>79)</sup>

## V. Deserteure als Mitglieder und Anführer von Banden

Zu den nichtseßhaften Bandenmitgliedern zählten auf jeden Fall die Deserteure, die schon wegen der Verfolgung durch das Militär und zivile Organe zu einer unsteten Lebensweise gezwungen waren. Joseph Freyberger sagte bei seinem Verhör zu Pinkafeld unter anderem aus:

*Während meiner ersten und letzten Desertion habe ich keinen bestimmten Aufenthaltsort gehabt, sondern bin herumgewandert, habe mich in einschichtigen Wirtshäusern und bei Bekannten auch mehrere Tage aufgehalten, die mich und meine Kameraden kannten und wissentlich Aufenthalt gegeben haben.<sup>80)</sup>*

Ebenso unstet war die Lebensweise der beiden Deserteure Fähding und Stangel, die am 31. Jänner 1818 in Wien zusammen mit Johann Georg Grasel hingerichtet wurden. Der Referent im Justizdepartement des Hofkriegsrats, dessen ausführli-

<sup>74)</sup> Bartsch, Grasel, siehe im Register unter *Anna Gall*, *Rosalie Eigner* und *Thekla Swoboda*.

<sup>75)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>76)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>77)</sup> Pammer, Randgruppenkriminalität 54.

<sup>78)</sup> Pammer, Randgruppenkriminalität 54.

<sup>79)</sup> *Strada* = it. Straße; *Fiesel* = dt. Bursche, Mann, eigentlich Penis; vgl. Puchner, Kundenschall 214, 235f u. 275.

<sup>80)</sup> VML, Verhör Freyberger.

ches Referat dem Obersten Militär-Justizsenat bei seiner Sitzung am 27. Jänner 1818 zur Entscheidung diente, führte unter anderem aus:

*Jakob Fähding mit dem Beynamen Gams ist von Blospitz in Mähren, Znaimer Kreises gebürthig, 28 Jahre alt, katholisch, verheurathet. Er wurde am 24. April 1809 zum Infanterie-Regiment Erzherzog Carl assentirt, entwich aber am 5. August 1810 und vagirte seitdem auf dem Diebshandwerk im Lande umher. [...]*

*Ignaz Stangel, insgemein Natzel, auch schöner Natzel genannt, ist von Loskos aus Mähren, Iglauer Kreises gebürtig, 27 Jahre alt, katholisch, ledig, Gemeiner von Erzherzog Carl Infanterie. Er desertirte von diesem Regiment im Jahre 1809 einige Tage nach seiner Assentirung, ließ sich im August 1811 bey dem zweyten Feldartillerieregiment engagiren, desertirte aber im May 1812 auch von diesem Regiment und trieb sich seitdem an mehreren Orten herum.<sup>81)</sup>*

Auch Michael Mézaros, Johann Hasáb und Michael Déh, drei Deserteure einer etwa zehnköpfigen Räuberbande, die in den Jahren 1823–1825 im Baker und Petender Wald ihr Unwesen trieb, führten ein Vagabundenleben. Sie „schwärmten“ herum, nahmen Gelegenheitsarbeiten an oder ließen sich von Schafhirten durchfüttern, verübten Raub- und Mordtaten um danach erneut im Lande „herumzuirren“ bis sie schließlich im Komitat Veszprém von Panduren verhaftet wurden.<sup>82)</sup> Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinehirten kamen übrigens wegen ihrer niedrigen sozialen Stellung sehr leicht mit Kriminalität in Berührung. Dies zeigt sich besonders an der Struktur der ungarischen Banden. Doch waren Viehhirten auch in den erbländischen Banden anzutreffen. Der erwähnte Komplize des Grasel, der Räuber und Deserteur Jakob Fähding *ulgo Gams*, war Viehhalter in Drosendorf.<sup>83)</sup>

Nun war natürlich nicht jeder Deserteur zugleich ein Krimineller, vom *Verbrechen der Desertion* einmal abgesehen. Viele von ihnen wurden, weil das Militär für eingebrachte Ausreißer eine stattliche Belohnung, die sogenannte *Deserteurs-Taglia* zahlte<sup>84)</sup>, schon bald wieder aufgegriffen. Im Zuge der Fahndung nach der Graselbande wurde im Jahre 1815 auch ein Landstreicherpärchen, ein Deserteur und seine junge Geliebte verhaftet und nach Wien eingeliefert. Man vermeinte, zwei Genossen des Grasel eingefangen zu haben. Wie sich dann aber bei den Verhören herausstellte, hatten die beiden mit der Graselbande nichts zu tun.<sup>85)</sup> Militärdienst und Desertion machten für sich noch keinen Schwerverbrecher, wohl aber bot die Armee gute Kontakt- und Rekrutierungsmöglichkeiten für das kriminelle Milieu. Die beim Militär geknüpften Kontakte hatten gewissermaßen eine stimulierende Wirkung auf das kriminelle Verhalten von Deserteuren.

In den Räuberbanden des Vormärz kann man mehrere Arten von *Militärverbrechern* unterscheiden. Man findet solche, die bereits vor ihrem Eintritt in das Militär kriminell waren und solche, die erst als Soldaten die kriminelle Laufbahn einschlugen. Dann gab es flüchtige Verbrecher, die sich, um ihre Identität zu verschleiern, anwerben ließen oder als Deserteure ausgaben. Ganz selten nur

<sup>81)</sup> HKR, Prot. H 89 ex 1818.

<sup>82)</sup> MAG, Nr. 10.046 ex 1831.

<sup>83)</sup> Bartsch, Grasel 76.

<sup>84)</sup> Nahlik, Desertion 160–185.

<sup>85)</sup> Bartsch, Grasel 156f u. 211.

dürften Deserteure, ausschließlich wegen der Lebensumstände, die sich aus der Fahnenflucht ergaben, kriminell geworden sein. Wir rufen uns die eingangs zitierte Bemerkung der Ungarischen Hofkanzlei in Erinnerung: [...] *die Erfahrung beweist, daß Deserteurs, sobald sie ihre Fahnen verlassen haben, weil sie aus Furcht vor der Strafe zu ihrem Regimente und um nicht verhaftet zu werden auch nach Hause zurückzukehren sich nicht mehr getrauen, sich der Straßenräuberei zu ergeben und sehr oft Anführer solcher Horden zu werden pflegen.*<sup>86)</sup>

Die Frage nun, ob ein Militärverbrecher bereits vor seinem Eintritt in die Armee kriminell war oder erst durch seine beim Militär gepflegten Kontakte bzw. durch die Desertionsfolgen kriminell wurde, ist anhand der Quellen nur schwer zu beantworten, da die aus den Verhörprotokollen und Kriegsrechtsurteilen erhebaren biographischen Daten nicht immer vollständig sind. Zudem ist es wahrscheinlich, daß die Inquisiten dem Gericht auch die eine oder andere Straftat verschwiegen. Dem Freyberger z. B. waren kriminelle Handlungen vor seiner Desertion an sich nicht nachzuweisen. Da er aber als *paßloser Vagabund* assentiert wurde, ist durchaus anzunehmen, daß er sich schon vor der Assentierung im Milieu bewegt und kleinere Straftaten verübt hat.<sup>87)</sup> Sebastian Piringer *vulgo Klampfererwastel*, Weggefährte des Grasel von Anfang an, war als Sohn eines Pfannenflickers und Einbrechers, schon lange vor seinem Eintritt in die Armee kriminell.<sup>88)</sup> Ähnliches gilt für seinen Bruder, den Räuber und Deserteur Johann Piringer.<sup>89)</sup> Auch der Räuber Ignaz Hamberger, der wie der *Klampfererwastel* kein Deserteur war, sondern seine inkriminierende Raubtat als Urlauber des Infanterieregiments Nr. 3 begangen hatte, entsammte als Sohn des Wasenmeisters von Drosendorf dem einschlägigen Milieu.<sup>90)</sup> Bei Jakob Fähding *vulgo Gams*, ist nicht auszuschließen, daß er als Drosendorfer Viehhalter bereits vor seiner Assentierung mit dem Schindermilieu und mit Kriminellen in Kontakt gekommen war.<sup>91)</sup> Nur bei Ignaz Stangel, dem *schönen Natzel*, Sohn eines Kleinbauern zu Laskes in Mähren, könnte die kriminelle Laufbahn tatsächlich eine Folge der Kriegsgefangenschaft und Fahnenflucht gewesen sein.<sup>92)</sup>

Die in den Militärstammlättern (*Grundbuchsblättern*) von kriminell gewordenen Deserteuren niedergelegten Biographien bestehen aus ganzen Serien von Desertionen: Der Freyberger *vulgo Krauster Seppl* war zwischen 1822 und 1825 dreimal desertiert<sup>93)</sup>, der aus Neufang, Kreis Olmütz, stammende Johann Niesner *vulgo Fleischhacker Hansel* zwischen 1815 und 1826 viermal<sup>94)</sup>, der aus Geishorn in der Steiermark stammende Philipp Brandmüller *vulgo großer Tabaktrager Lippel*, zwischen 1817 und 1823 fünfmal<sup>95)</sup>, der aus Hodis bei Rechnitz stammende Josef Koller fälschlich *Ernst vulgo Natzl* zwischen 1823 und 1826 ebenfalls fünfmal desertiert.<sup>96)</sup> Insgesamt gehörten zur *Stradafußlerbande* sieben Deserteu-

<sup>86)</sup> HKR, Dep. W 1-4/10 ex 1817.

<sup>87)</sup> GB, Neue Alphabetische Reihe, Kart. 139.

<sup>88)</sup> Bartsch, Grasel 11f, 239 u. 270f (Anm. 48).

<sup>89)</sup> HKR, Prot. H 89 ex 1818; Bartsch, Grasel 31.

<sup>90)</sup> HKR, Prot. H 89 ex 1818; Bartsch, Grasel 52.

<sup>91)</sup> Bartsch, Grasel 76.

<sup>92)</sup> Bartsch, Grasel 30f.

<sup>93)</sup> GB, Neue Alphabetische Reihe, Kart. 139.

<sup>94)</sup> GB IR 29, 1820-1840, III-11/21.

<sup>95)</sup> GB Garn.-Baon 2, III-1/185.

<sup>96)</sup> GB IR 48, 1820-1840, III-3/68.

re: Josef Freyberger und Clement Stix<sup>97)</sup> vom steirischen Infanterieregiment Nr. 27, Johann Niesner vom mährischen Infanterieregiment Nr. 29, Josef Koller und Josef Weissenbacher *recte* Georg Richter *vulgo Goldhaube* vom ungarischen Infanterieregiment Nr. 48<sup>98)</sup>, Philipp Brandmüller vom 2. Garnisonsbataillon, dazu der Deserteur *Albertl*, der in den Quellen nur unter seinem Vulgonamen aufscheint.

Zur Graselbande gehörten neben anderen, nicht der Desertion schuldigen Militärverbrechern sechs Deserteure: Jakob Fähding mit dem Beinamen *die Gams*, Ignaz Stangel – der *schöne Natzel* –, und Paul Haidinger, genannt *der Dicklochte Paul* vom niederösterreichischen Infanterieregiment Nr. 3, der aus Karlstein stammende Leopold Zach *vulgo Carlsteiner Podel* vom niederösterreichischen Infanterieregiment Nr. 14, Johann Piringer vom Fuhrwesenskorps und schließlich Johann Georg Grasel vom böhmischen Feldartillerieregiment Nr. 1.<sup>99)</sup>

Wie erwähnt, wurde das Militär von Kriminellen auch als Zufluchtstätte benutzt. Von Johann Bückler genannt *Schinderhannes* ist bekannt, daß er sich durch die Assentierung zu einem k.k. Regiment der drohenden Verhaftung zu entziehen suchte.<sup>100)</sup> Josef Koller von den *Stradafüßlern* hatte bereits in seiner Jugend mehrere Diebstähle verübt und war im Jahre 1820 durch den *Kriminal-Herrenstuhl* zu Bernstein zu zwei Jahren schweren Kerkers verurteilt worden. Bald nach Verbüßung der Strafe brach er im Jahre 1822 in die Kirche seines Heimatortes ein, wo er die Monstranz und andere heilige Geräte entwendete. Um Nachstellungen zu entgehen ließ er sich am 15. März 1823 unter dem Falschnamen *Joseph Ernst* zum Infanterieregiment Nr. 48 assentieren. Joseph Ernst war der Name eines Soldaten, der im Jahre 1815 zusammen mit dem *Fleischhacker Hansel* vom Infanterieregiment Nr. 29 desertiert war. Nach mehreren Desertionen wurde Koller am 3. September 1826 eingefangen und der Militärabteilung der in Pinkafeld errichteten Spezial-Untersuchungskommission übergeben.<sup>101)</sup>

Auch Johann Georg Grasel war kein Soldat und Deserteur im landläufigen Sinne. Er benützte das Militär lediglich dazu, um sich der Strafverfolgung zu entziehen: Gegen Ende seiner kriminellen Karriere ließ er sich freiwillig zur Artillerie assentieren. Die *obligate Mannschaft* erhielt bei der Aufnahme in die Armee für gewöhnlich ein Handgeld von drei Gulden. Dem Grasel aber wurden für seinen freiwilligen Eintritt ein Handgeld von 46 fl ausbezahlt. Nachdem er dieses in einem Wirtshaus durchgebracht hatte, suchte er das Weite. Im mehrfach zitierten Referat des Hofkriegsrates heißt es:

*Er gerieth bey dieser Lebensart schon früher verschiedentlich in Verhaft, kam aber in jüngeren Jahren theils ohne, theils mit leichter Strafe davon, und wußte sich in späterer Zeit vor der Ahndung der Gesetze einigemahl selbst zu sichern. So entwich er im Jahre 1812 aus dem Arreste zu Breitenau, in dem er das Fenstergitter durchbrach; und nachdem er 1813 mit Ignaz Stangel zu Mallebern verhaftet worden war, gab er sich um sich aus dem Arreste des Landes-*

<sup>97)</sup> GB IR 27, 1820–1840, III–27/26.

<sup>98)</sup> GB IR 48, 1820–1840, III–13/138.

<sup>99)</sup> HKR, Prot. H 89 ex 1818; Bartsch, Grasel, siehe Register.

<sup>100)</sup> ADB XXXI 281–286.

<sup>101)</sup> UHKL, Nr. 9.927 ex 1827; GB IR 48, 1820–1840, III–3/68; KA Musterlisten IR 29: *Monatstabelle pro Augusto 1815, I. Reserve-Kompagnie*.



*gerichtetes Schönborn zu helfen, für einen Deserteur des Infanterie-Regimentes Coburg nahmens Franz Schönauer aus, und als man ihn auf diese Angabe nach Wien verschaffte, setzte er sich in der Artillerie-Kaserne, wohin er gebracht worden war, um mit dem Stangel, einem wirklichen Deserteur des 2. Feldartillerie-Regimentes confrontirt [zu werden], durch das nämliche Mittel wie zu Breitenau in Freyheit. Nachdem er sich hierauf durch längere Zeit um Waidhofen, Hollabrunn herumgetrieben und die dortige Gegend unsicher gemacht hatte, begab er sich nach Prag und ließ sich dort am 22. April 1815 unter dem Namen Franz Eichner aus Leiben in Oesterreich gebürtig zum 1. Feld-Artillerie-Regiment anwerben, desertirte aber schon 6 Wochen darauf [am 4. Juni 1815] und setzte sein früheres Handwerk neuerdings fort, bis er in der Nacht vom 19. auf den 20. November des nämlichen Jahres zu Martersdorf [d.i. Mörtersdorf] bey Horn arretirt und zum hiesigen [d. h. Wiener] Stadtmagistrat, dem die Untersuchung gegen denselben und dessen Diebs- und Raubgesellen zum voraus aufgetragen war, eingeliefert wurde.<sup>102)</sup>*

Rechtlich war der Grasel nach seiner sechswöchigen Militärzeit ein echter Deserteur, was für seine strafrechtliche Verurteilung im Jahre 1818 nachhaltige Folgen haben sollte: Er wurde nämlich, da er zur Fahne geschworen hatte, als *wirklicher Deserteur* zusammen mit seinen Kameraden Fährding und Stangel der strengeren Militärjustiz zur Verurteilung übergeben.<sup>103)</sup>

Ein etwas anders gearteter Fall war der des *Stradafüßlers* Georg Richter. In dem vom Vizegespan des Eisenburger Komitats am 1. Juni 1827 zu Pinkafeld erlassenen Steckbrief wurde Richter folgendermaßen beschrieben: *Georg Richter, fälschlich Joseph Weissenbacher, insgemein die Goldhaube. [...] Er hat bey dem Militair gedient, ist aus Bayern gebürtig, 27 bis 28 Jahre alt, und spricht bloß deutsch. Er versteht auch die ungarische Sprache, die er bey dem Militair erlernte, deßwegen gibt er sich auch für einen Solaten aus.*<sup>104)</sup> Richter, der wegen seiner roten Haare die *Goldhauben* genannt wurde, war 1821 zu Marburg an der Drau wegen Diebstahls in Untersuchungsarrest gekommen. Als er 1822 aus dem Arrest entflohen, bald darauf aber wieder eingefangen worden war, gab er sich als Joseph Weissenbacher aus, der ein *wirklicher* Deserteur des Infanterieregiments Nr. 48 war. Er wurde daher zu diesem Regiment eingeliefert und als *wiedereingebrachter Deserteur* mit Spießbrutenlaufen bestraft. Noch im gleichen Jahr desertierte er und wurde erst am 3. August 1825 wieder eingefangen. Während der Zeit zwischen 1822 und 1825 war er einer der aktivsten Räuber der *Stradafüßler*. Erst im Jahre 1827 stellte sich bei den Pinkafelder Verhören heraus, daß er nicht dem Militärstande angehörte, und er wurde daraufhin vom Militär der deutsch-österreichischen Zivil-Untersuchungskommission übergeben.<sup>105)</sup>

## VI. Sicherheitswesen und Strafverfolgung im Vormärz

Die Oberste Justizstelle in Wien gab ihrer Verwunderung darüber Ausdruck, daß es solange gedauert habe, die Graselbande unschädlich und dingfest zu ma-

<sup>102)</sup> KA Musterlisten FAR 1: *Assentliste vom 23. April 1815 und Monatstabelle pro Junio 1815, 8. Kompanie*; HKR, Prot. H 89 ex 1818; Bartsch, Grasel 134f u. 231ff.

<sup>103)</sup> Bartsch, Grasel 233.

<sup>104)</sup> AMStP; vgl. auch UHKL, Nr. 7.756 ex 1827.

<sup>105)</sup> VML, 1–41, fol. 240; GB IR 48, 1820–1840, III–13/138.

chen.<sup>106)</sup> Aus heutiger Sicht ist dies alles andere als verwunderlich. Daß Räuberbanden im Vormärz über lange Zeiträume hinweg fast ungestört ihr Unwesen treiben konnten, hatte mehrere Gründe. Es gab kein organisiertes Paß- und Meldewesen, keine tauglichen Kommunikationsmittel und Perlustrierungstechniken. Sowohl Pässe als auch Steckbriefe waren einfache, portraitlose Personenbeschreibungen, die eine Identifizierung von Verbrechern erschwerten, ja fast unmöglich machten. Ein weiteres Manko für die Strafverfolgung war der Mangel an ausbruchssicheren Arrestlokalen. Johann Georg Grasel war, wie wir wissen, ein Meister des „Arrestbruches“ Aber auch dem *Holzknechtseppel* und seinen Kameraden gelang wiederholte Male der Ausbruch aus den Gefängnissen.<sup>107)</sup> Vor allem aber mangelte es an einem effizient arbeitenden Justizwesen, und in den ländlichen Gebieten, wo die Räuber vorwiegend tätig waren, an geeigneten Sicherheitsorganen.

Erst 1850 wurden als Folge der Revolutionsereignisse von 1848 zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung mehrere Gendarmerieregimenter errichtet und gleichzeitig mit der Einführung der Bezirkshauptmannschaften die Strafrechtspflege modernisiert.<sup>108)</sup> Bis dahin aber gab es zur Anhaltung von Konstriptionsflüchtlingen, Deserteuren, flüchtigen Verbrechern, verdächtigen Leuten und *brotlosem Gesindel* lediglich die Abteilungen des Militär-Grenzkordons, die sich vorwiegend aus halbinvaliden Soldaten der Feldregimenter ergänzten, und zur Hintanhaltung des Schmugglerunwesens, insbesondere des Tabakschwärzens, die Aufseher der *Bancal-Administration*.<sup>109)</sup> Sie alle hatten zwar im Falle der Einbringung von Deserteuren, gefährlichen Verbrechern und bewaffneten Schwärzern mit besonderen Belohnungen zu rechnen, waren aber zahlenmäßig und physisch nicht in der Lage Verbrecherbanden zu arretieren.<sup>110)</sup> Darüber hinaus stand in Österreich und Steiermark nur das unzuverlässige bis korrupte Personal der Patrimonial- und Landgerichte mit ihren territorial beschränkten Kompetenzen zur Verfügung.<sup>111)</sup> Auch die Zuständigkeit der ungarischen Komitatspanduren und Herrschaftshaiduken war auf das jeweilige Komitat bzw. Dominium beschränkt, sodaß sich Räuber und Diebe durch das Überschreiten der Komitatsgrenzen der Strafverfolgung entziehen konnten.

Militärassistenzen wurden nur bei größeren Aktionen eingesetzt.<sup>112)</sup> Sowohl bei der Graselbande als auch bei der *Stradafüßlerbande* wurde eine grenz- und gerichtsprengeübergreifende, systematische und koordinierte Strafverfolgung erst zu einem Zeitpunkt aufgenommen, als die Verbrechen derart überhandgenommen hatten und die Bevölkerung dermaßen in Angst und Empörung versetzt war, daß höhererorts der Wunsch nach einer Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit geäußert wurde. Bei diesen gemeinsamen *Streifungen* kam dem Einsatz von bäuerlichen Untertanen und der Initiative einzelner ambitionierter Herrschafts- und Landgerichtsbeamten große Bedeutung zu. So machten sich bei der Verfol-

<sup>106)</sup> Bartsch, Grasel 252 u. 257.

<sup>107)</sup> VML, Verhör Schmidhofer.

<sup>108)</sup> Helmuth Feigl, Recht und Gerichtsbarkeit in Niederösterreich = Wissenschaftliche Schriftenreihe Niederösterreich 86/87 (St. Pölten/Wien 1989) 57ff.

<sup>109)</sup> Wrede, Wehrmacht V (1903) 603–608 u. 699–706; Nahlik, Desertion 60;

<sup>110)</sup> Wrede, Wehrmacht V (1903) 603–608 u. 699–706.

<sup>111)</sup> Bartsch, Grasel 255.

<sup>112)</sup> Bartsch, Grasel 158.

gung des Grasel der Justiziär des Drosendorfer Landgerichts<sup>113</sup>) und um die Arretierung der Stradafüßlerbande der Rentmeister der Herrschaft Pinkafeld und der Verwalter des Landgerichts Aspang verdient.<sup>114</sup>)

Im Jahre 1814 lief die Fahndung nach der Graselbande auf Hochtouren, und als sich der Grasel im Frühjahr 1815 der Verfolgung durch seinen Eintritt in die Armee zu entziehen suchte, war der Großteil seiner Komplizen bereits beim Wiener Magistrat und verschiedenen niederösterreichischen Landgerichten in Haft. Die Ergreifung des Grasel selbst, auf dessen Kopf inzwischen eine Belohnung von 4.000 fl ausgesetzt war<sup>115</sup>), gelang erst durch das Einschleusen eines Agenten in das Milieu.<sup>116</sup>) Im Jahre 1816 schließlich saßen von den insgesamt 214 in der Causa *mitverflochtenen* Personen 66 Inquisiten zu Wien in Untersuchungshaft.<sup>117</sup>)

Bei den Stradafüßlern wurden durch das Zusammenwirken der Herrschaft Pinkafeld und anderer ungarischer Domänen mit dem Landgericht Aspang und dem Militär im Herbst 1826 zunächst die Hauptverbrecher verhaftet und im Winter und Frühjahr 1827 der Großteil der *Mitverflochtenen* arretiert. Für die insgesamt 67 Inquisiten mußte ein privates Bürgerhaus angemietet werden, da die Arrestzellen im Pinkafelder Schloß für deren Unterbringung nicht ausreichten.<sup>118</sup>)

### VII. Das Militärstrafverfahren und die Aburteilung der Militärverbrecher nach den Strafnormen der k.k. Armee

In der k.k. Monarchie bestanden zur Zeit des Vormärz verschiedene Jurisdiktionen mit jeweils eigenen Straf- und Verfahrensnormen. In den k.k. Erbländern galt sowohl für das materielle Strafrecht, als auch für das Strafverfahren das *Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizey-Uebertretungen* von 1803<sup>119</sup>), in Ungarn galt als Verfahrenskodex immer noch die *Praxis Criminalis Ferdinandea* von 1656 neben verschiedenen verfahrensrechtlichen und materiellrechtlichen Bestimmungen.<sup>120</sup>) Beim Militär war für die gesamte Monarchie als Verfahrenskodex nach wie vor die *Constitutio Criminalis Theresiana* von 1768 in Kraft, während das materielle Recht in den *Kriegsartikeln* von 1808, der *Strafnorma* von 1790 nebst vielen anderen Patenten und Verordnungen niedergelegt war.<sup>121</sup>) Der geltende Verfahrensgrundsatz sowohl für das Zivil- als auch für das Militärstrafverfahren war der des Inquisitionsprozesses, das sogenannte *inquisitorische, amtswegige, schriftliche, mittelbare und geheime Untersuchungsverfahren*. Diese

<sup>113</sup>) Bartsch, Grasel 159–180.

<sup>114</sup>) UHKL, Nr. 1.977 ex 1828; HKR, Prot. W 148 ex 1829; PH, Nr. 1.061 ex 1825; VHKL, IV. M. 3/IÖ/Räuber.

<sup>115</sup>) Bartsch, Grasel 191ff.

<sup>116</sup>) Bartsch, Grasel 150–193.

<sup>117</sup>) Bartsch, Grasel 203.

<sup>118</sup>) UHKL, Nr. 1.977 ex 1828; VML, 1–41, fol. 208ff; AMStP, C IX–229; VHKL, IV. M. 3/IÖ/Räuber; STR, Nr. 7.275 ex 1826; HKR, Prot. 1.157 ex 1826.

<sup>119</sup>) Hartl, Kriminalgericht 25.

<sup>120</sup>) Vgl. *Elementa Juris Criminalis Hungarici* (Leutschau 1819) 1–28; vgl auch István Kál-  
lay, *Uriszéki bíraskodás a XVIII–XIX században* [Grundherrliche Gerichtsbarkeit im 18.–  
19. Jahrhundert] (Budapest 1985) 115–140 u. 193–307

<sup>121</sup>) Tepperberg, Rechtsnormen 100–103.

# K u n d m a c h u n g

Nachdem von denen in der Nacht auf den 31-ten May 1827 um halb 1 Uhr, sieben, in dem Pinkafelder Gefängnisse eingekerkerten Räuber, den auf der Wache bearbeiteten k. k. Korporalen, und auf der Gasse einen Pinkafelder Bürger Lob geschossen, und mehrere k. k. Soldaten, wie auch einen Pinkafelder Landwirth verwundet, und somit sich aus dem Gefängnisse befreuet hatten, die vier unter Beschriebene, und von mehreren Wirth und Raub, hiesigen Abenteurern Beschwichter noch nicht eingebracht worden sind, so wird allen Stadt, Markt, und Dorf Obrigkeiten hiemit aufgetragen, daß die Wälder, größere Bäume, Früchten, und Schluchten, die auch einsame besonders verdächtige Gebäude, welche wenigstens 24 Tage durch 6 rüstige Männer zu bewachen sind, durch alle für ihre eigene Sicherheit aufzuberührende Einwohner durchsuchen, und zu Ihrer Entdeckung und Einbringung, alle mögliche Anstalten treffen sollen, Jeder der diese Räuber auffangen, oder entdecken wird, erhält von Sr. Majestät 50 Dukaten für einen Kopf; im Gegentheil wer diese große Verbrecher nicht entdeckt, wirklich verhehlet, oder durch Nahrungsmitteln Ihnen beisteht, wird der schwersten Strafe unterliegen.

## Person s - B e s c h r e i b u n g

1. Nikolaus Schmidhofer, Holznecht Seppel, dieser ist nach seiner Angabe 36 bis 38 Jahre alt, großer untersefter Statur, hat eine länglichte runde, aufgetriebene Gesichtsbildung, mit einem hellbraunen Stirn, lichtbraune Augen dunkelbraune Augenwimper, schböngeschnittene schmale Augenbraunen, länglichte, gespizte Nase, kleinen Mund, rundes Kien, gesunde weiße Zähne kurz abgeschnittens dunkelbraune Haare und Bart, spricht deutsch, nach oberösterreichischer Mundart, und auch etwas jänisch. Am Zeigefinger der linken Hand fehlt ihm das erste Glied.

2. Georg Richter, fälschlich Joseph Weissenbacher, insgemein die Goldhaube. Dieser ist großer, starker Statur, hat ein etwas breites volles Sommersprossiges Gesicht, rothe kurzgeschnittene Haare graue Augen, mittlere Nase, starke Backenknochen, Er hat bey dem Militair gedient, ist aus Bayern gebürtig, 27 bis 28 Jahre alt, und spricht bloß deutsch, er versteht auch die ungarische Sprache, die er bey dem Militair erlernte, deswegen gibt er sich auch für einen Soldaten aus. Die deutsche Sprache spricht er nach ausländischer Mundart.

3. Joseph Freyberger, insgemein gekrauste Seppel, ein Deserteur. Dieser ist nach seiner Angabe 30 Jahre alt, großer untersefter Statur, hat schwarze Haare, derley Augenbraunen, graue Augen, starken schwarzen Bart, und gespizte Nase, spricht deutsch, nach steirischer Mundart, und auch jänisch.

4. Joseph Koller, insgemein Nahl, ein Deserteur. Dieser ist nach seiner Angabe 26 Jahre alt, mittlerer Statur, etwas unterseft, länglichten blassen Angesichts, etwas hervorragende Nase, kleine graue etwas tief liegende Augen, eine spizige Nase. Spricht gemein deutsch.

Pinkafeld den 1-ten Juny 1827.

Ignaz v. Szedakelski Vice - Gesspann.

Art der Prozeßführung wich stark von dem uns heute vertrauten Strafverfahren ab. Es gab keine Hauptverhandlung, in der die Wahrheitsfindung durch öffentliche Plädoyers, Zeugengehör und freie Beweiswürdigung zustande gebracht wird.<sup>122)</sup>

Der Richter war in erster Linie Untersuchungsrichter, der sein Votum auf die Aktenlage, nämlich die mit den Inquisiten und Zeugen aufgenommenen schriftlichen *Verhørs-Protocolle* zu gründen hatte. Er hatte überdies das Verfahren von amtswegen zu eröffnen und die Agenden der Verteidigung wahrzunehmen und war somit Untersuchungsrichter, Strafrichter, Staatsanwalt und Strafverteidiger in einer Person.<sup>123)</sup> Auf das sofort nach der Arretierung des Beschuldigten durchzuführende *summarische Verhör* folgte als wichtigstes Mittel der Beweisaufnahme das *ordentliche Verhör*, welches vom Richter im Beisein eines Präses und mehrerer Beisitzer geführt wurde.<sup>124)</sup> Als Beweismittel galten das Geständnis, die Aussage *tauglicher* Zeugen, Gutachten von *Kunstverständigen* und *untrügliche* Urkunden. Es gab keinen Indizienbeweis. Nur ein Geständnis, die übereinstimmende Aussage zweier *tauglicher* Zeugen oder unter bestimmten Voraussetzungen die *gleichstimmige Aussage der Lastergespäne* brachten einen *vollständigen* oder *ganzen* Beweis, und nur dann galt der Beschuldigte als *der Tat rechtlich vollständig überwiesen*. Alles andere ergab einen *halben, mehr als halben* oder *weniger als halben* Beweis.<sup>125)</sup>

Da geeignete Zeugenaussagen besonders bei Kapitalverbrechen in der Praxis oft nicht zu erbringen waren, konnte der Inquisit im Falle hartneckigen Leugnens nicht zur *ordentlichen*, d. h. der vom Gesetz vorgeschriebenen, sondern nur zu einer milderen *außerordentlichen* Strafe, die im Ermessen des Richters lag, verurteilt werden. War als *ordentliche Strafe* die Todesstrafe vorgesehen, so mußte der Beschuldigte *ab instantia losgesprochen* werden. Das heißt, der Inquisit entging durch die Bindung des Strafprozesses an diese starren Beweisregeln der vom Gesetz vorgesehenen Strafe.

Auf der anderen Seite waren im Falle einer mangelhaft durchgeführten Beweisaufnahme und durch die Vereinigung aller Funktionen in der Hand des Richters Justizirrtümern Tür und Tor geöffnet. Der Richter mußte also versuchen, seinem Inquisiten irgendwie ein Geständnis abzurufen. Deswegen kannte der Inquisitionsprozeß, obwohl die Tortur im Jahre 1776 als ordentliches Verfahrensmittel abgeschafft worden war, für den Fall mangelnder Aussagebereitschaft als *Compulsivmittel* immer noch die *Mutwillen- oder Ungehorsamstrafen*: Stock-, Ruten- oder Karbatschstreiche.<sup>126)</sup> Der ungarische Deserteur Michael Mészáros, der 1823–1825 mit zwei weiteren Deserteuren und anderen Komplizen im Baker und

<sup>122)</sup> Bartsch, Grasel 194–199; Johann Baptist Stephantschitsch, *Anleitung zur Ausübung des Militair-Richter-Amtes* 1 (*Pesth* 1826) 377–386; Ignaz Franz Seraph Bergmayr, *Handbuch zu dem peinlichen Verfahren bey der k. k. Oesterreichischen Armee und in den Militär-Gränzen* (Wien 1812) 423 u. 438.

<sup>123)</sup> *Theresiana*, Art. 36 § 6; Strafgesetzbuch 1803, I § 337.

<sup>124)</sup> Tepperberg, Rechtsnormen 104; Bartsch, Grasel 239; Stephantschitsch, *Militair-Richter-Amt* 399ff.

<sup>125)</sup> Tepperberg, Rechtsnormen 104; Hartl, Kriminalgericht 15; Bergmayer, *Handbuch* 206 u. 216ff; Stephantschitsch, *Militair-Richter-Amt* 467ff.

<sup>126)</sup> Bartsch, Grasel 198 u. 278 (Anm. 84); Stephantschitsch, *Militair-Richter-Amt* 296ff.

Petender Walde mehrere Raubtaten verübt hatte, war zunächst vor dem Sedriälgericht des Veszprémer Komitats und danach auch vor dem Komorner Garnisons-Auditorium seiner Verbrechen geständig. Bei einem späteren Verhör widerrief er jedoch das Geständnis und behauptete, *er sei zu der Aussage beim Komitat durch Drohungen und erhaltene sechs Streiche bewogen worden, und habe aus Furcht vor neuerlicher Züchtigung im Falle des Widerrufes auch bei dem Militärgericht das Geständnis wiederholt.*<sup>127)</sup>

Bei der Beweisaufnahme wurden dem Inquisiten seine Mittäter und Zeugen entweder durch *Gegenstellungen* physisch gegenübergestellt<sup>128)</sup>, oder er wurde mit deren schriftlich vorliegenden Aussagen durch *Vorhaltungen* konfrontiert. Dieser Verfahrensmodus machte bei einer größeren Anzahl von Zeugen und *Mitverflochtenen* die Konzentration möglichst aller Inquisiten an einem Ort und ihre Aburteilung bei möglichst ein und demselben Gericht nötig. Im Falle des Grasel und seiner Kameraden wurde von den beteiligten Zentralstellen das Kriminalgericht des Wiener Magistrats, wo man zur Not auch über die erforderlichen Arrestplätze verfügte, mit der Durchführung des Untersuchungsverfahrens beauftragt.<sup>129)</sup>

Als das Wiener Kriminalgericht seine Untersuchungen abgeschlossen und sogar schon den Großteil der Urteile über die dem Zivilstande angehörenden Delinquenten gefällt hatte, verfügte der Hofkriegsrat am 22. Oktober 1816, *daß die Akten über Grasel und seine sieben militärischen Lastergespäne“ dem Stabsauditorium des Wiener Generalkommandos zur weiteren Bearbeitung übergeben werden.*<sup>130)</sup> Der zuständige Auditor versuchte zunächst diesem enormen Arbeitsauftrag zu entgehen. Vergeblich machte er gegenüber dem Hofkriegsrat geltend, daß Grasel von den 202 ihm zur Last gelegten Verbrechen lediglich acht als Soldat bzw. Deserteur verübt habe und die Aburteilung daher Sache des Wiener Kriminalgerichts sei.<sup>131)</sup>

Ausschlaggebend für die Zuständigkeit der Militärgerichte war der Militärcharakter des Inkriminierten. Maßgeblich für die Beimessung dieser Eigenschaft waren die rechtmäßige Assentierung, die Ablegung des Fahneneides und die nachweisliche Belehrung des Rekruten mit den Kriegsartikeln. Ein Stellungsflüchtling, wie etwa der *Holzknechtsepl*, oder ein vor Ablegung des Fahneneides entwichener Rekrut konnte daher nie als Deserteur qualifiziert oder nach den Militärgesetzen verurteilt werden. *Nur derjenige kann als ein Deserteur bestraft werden, heißt es in den Direktivregeln in Desertionssachen, welcher wirklich zur Fahne geschworen und die Kriegsartikel vernommen hat, sodann aber meineidig entwichen ist.*<sup>132)</sup> Meineidigkeit und Treulosigkeit gegenüber dem Kriegsherrn waren die wesentlichen Attribute für die Erfüllung des Tatbestandes der Desertion.

<sup>127)</sup> MAG, Nr. 10.046 ex 1831.

<sup>128)</sup> Bartsch, Grasel 278 (Anm. 83–84); Stephantschitsch, *Militair-Richter-Amt* 425.

<sup>129)</sup> Bartsch, Grasel 155.

<sup>130)</sup> Bartsch, Grasel 231.

<sup>131)</sup> Bartsch, Grasel 231ff.

<sup>132)</sup> KA Impresen, Chronologische Reihe, Direktivregeln in Desertionssachen vom 1. Oktober 1798; vgl. auch den XVIII. Kriegsartikel: *Derjenige, welcher eidbrüchig und treulos entweicht, [...].*

Der Wiener Strafrechtler Wolfgang Brandstetter stellt in seinem jüngsten Beitrag über die strafrechtlichen Aspekte des Falles Grasel die Tatsache von Grasels Militäreidleistung in Abrede:

*Bei jemandem, der dem Ruf der Fahne überhaupt noch nie gefolgt war, der also vom ersten Einberufungsbefehl an desertierte, konnte diese [sich aus dem militärischen Gerichtsstand ergebende] Verschärfung [der Strafbestimmungen] nicht angewendet werden, weil der Betreffende ja noch gar keinen Fahneneid leisten konnte. Dies traf auf Johann Georg Grasel zu. Er hatte Einberufungsbefehlen nie Folge geleistet und war somit ein Deserteur, der nie einen Fahneneid geleistet hatte. [...] Der Hofkriegsrat als oberste Instanz ließ sich aber nicht beirren: Ein Deserteur sei – so stellte er fest – ein Deserteur, gleichgültig, ob er einmal einen Fahneneid geleistet habe oder nicht.<sup>133)</sup>*

Brandstetter stützt seine Ausführungen auf das Standardwerk über Grasel und seine Kameraden von Robert Bartsch. Dieser schreibt aber an der zitierten Stelle gerade das Gegenteil:

*[...] aber der Hofkriegsrat entschied am 31. Dezember [1816], „daß Grasel sammt seinen militärischen Lastergespänen beim Stabsauditoriate abgeurtheilt werden müsse, weil derselbe bereits zur Fahne geschworen hat“.<sup>134)</sup>*

Grasel hatte, als er sich in Prag als ein aus Loiben bei Krems stammender Seifensieder namens Franz Eichner zur Artillerie assentieren ließ, natürlich den Fahneneid geleistet. Dies beweist nicht nur die Aussage des Hofkriegsrats, sondern auch die bei den Standesakten des 1. Feldartillerieregiments erliegende Assentliste des Franz Eichner *recte* Grasel. Die Assentliste aber war in derartigen Fällen das Beweismittel für die ordnungsgemäße, d. h. mit Ablegung des Treueides erfolgte Assentierung. Der Grasel wurde nicht wegen irgendwelcher nicht beachteten Einberufungsbefehle vor ein Militärgericht gestellt. Sein Gerichtsstand war vielmehr eine Folge seines vor dem sechswöchigen Kurzaufenthalt bei der k.k. Artillerie am 22. April 1815 abgelegten Fahneneides.

Nach dem kaiserlichen Patent vom 16. Oktober 1802 und dem XXXV. Kriegsartikel war das von einer Militärperson ausgeführte Verbrechen des Raubes in jedem Falle mit der Todesstrafe bedroht.<sup>135)</sup> Gemäß diesen Bestimmungen wurden Jakob Fähdung und Ignaz Stangel, die die ihnen zur Last gelegten Raube als Deserteure verübt hatten und dieser Verbrechen *rechtlich vollständig überwiesen* waren, zum Tode verurteilt.

Anders zunächst bei Grasel: Er unterstand zwar der Militärjurisdiktion und den Verfahrensnormen der *Theresiana*, war aber, da er die ihm zur Last gelegten Verbrechen vor seiner Assentierung begangen hatte, nicht nach den strengen Vorschriften des Militärstrafrechts, sondern nach den mildereren des Zivilstrafgesetzes zu beurteilen. Nach dem Strafgesetzbuch von 1803 waren nur Raubmord (§ 118–119) und *räuberischer Todschatz* (§ 124), nicht aber einfacher Raub und

<sup>133)</sup> Wolfgang Brandstetter, Der „Fall Grasel“ – Strafrechtliche Aspekte aus heutiger Sicht. In: Johann Georg Grasel (wie Anm. 2) 65–74, hier 68f.

<sup>134)</sup> Bartsch, Grasel 233.

<sup>135)</sup> KA Militärpressen, Nr. 488; *Dienst-Reglement für die kaiserlich-königliche Infanterie 2* (Wien 1808) 9; vgl. Bartsch, Grasel 219 u. 241; Hartl, Kriminalgericht 20.

*gemeiner Todschatz* (§ 125) mit der Todesstrafe bedroht. Da nun der Grasel des ihm zur Last gelegten räuberischen Totschlags nicht geständig war und die ihn belastende Aussage trotz *Gegenstellung* mit seinem Komplizen Jakob Fährding nach den geltenden Verfahrensvorschriften für eine *rechtliche Überweisung* eigentlich nicht ausreichten, befand sich das Militärgericht in einem gewissen Dilemma. „Es wollte nicht Grasel, der weit mehr und schwereres begangen hatte, als alle seine Kameraden, und der unbestritten als der schlimmste und gefährlichste Verbrecher galt, eine leichtere Strafe als einem seiner Mitschuldigen geben“.<sup>136)</sup>

Das Gericht nahm daher den räuberischen Todschatz als erwiesen an, womit es sich im Grunde über die Verfahrensnormen hinwegsetzte, und sprach auch über Grasel das Todesurteil. Die gefällten Kriegsrechtsurteile wurden vom Militär-Appellationsgericht und vom Hofkriegsrat in zweiter und dritter Instanz bestätigt. So wurde der Grasel zusammen mit Fährding und Stangel am 31. Jänner 1818 in Wien vor dem Neutor auf dem Glacis mit dem Strange hingerichtet.<sup>137)</sup> Die anderen Militärverbrecher, nämlich Haidinger, Hamburger, Piringer und Zach wurden zu mehrjährigen Schanzarbeitsstrafen in schweren Eisen auf die Festungen Temesvár, Kufstein, Peterwardein und Esseg kondemniert.<sup>138)</sup>

Die Mitglieder der Stradafüßlerbande gehörten drei verschiedenen Gerichtsständen an. Die Niederösterreicher und Steirer unterstanden der deutsch-erbländischen, die Ungarn der ungarischen, die Militärverbrecher der Militärjurisdiktion. Deshalb ließ Kaiser Franz im Dezember 1826 auf Betreiben des Pinkafelder Herrschaftsinhabers Nikolaus Graf Batthyányi von den Wiener Zentralstellen – Oberste Justizstelle, Vereinigte Hofkanzlei, Ungarische Hofkanzlei und Hofkriegsrat – in Pinkafeld eine *gemeinsame Special-Untersuchungs-Commission* errichten. Diese tagte unter dem Vorsitz des Vizegespans des Eisenburger Komitats und bestand aus drei Kommissionsabteilungen, die ihre Untersuchungen und Verhöre selbständig führten. Für die *deutsch-erbländische*, auch *deutsch-österreichische* Abteilung wurden der obersteirische Bannrichter und ein Kriminalrat des Grazer Magistrats samt Aktuar, für die ungarische Abteilung neben dem Vizegespan ein Beamter des Eisenburger Komitats, für die Militärabteilung zwei Auditore (Militärrichter) abgestellt.<sup>139)</sup>

Von den 67 Personen, die damals in Pinkafeld im Arrest saßen, gehörten nur vier in die Militärjurisdiktion, nämlich Freyberger, Niesner, Koller und Stix.<sup>140)</sup> Die Untersuchung der drei Erstgenannten war bereits im Frühjahr 1827 abgeschlossen. Bei Clement Stix wollte man erst die Verurteilung des in die Ziviljurisdiktion gehörenden Schmidhofer abwarten<sup>141)</sup>, da nach geltendem Verfahrensrecht Zeugenaussagen von Mittätern erst nach deren rechtskräftigen Verurteilung Beweiskraft erlangten.<sup>142)</sup>

<sup>136)</sup> Bartsch, Grasel 241f, 246 u. 280.

<sup>137)</sup> Bartsch, Grasel 248–251.

<sup>138)</sup> Bartsch, Grasel 241 u. 247.

<sup>139)</sup> UHKL, Nr. 2.939 ex 1827 u. Nr. 1.977 ex 1828; VHKL, IV. M. 3/IÖ/Räuber; HKR, Prot. W 101, W 167 u. W 178 ex 1827.

<sup>140)</sup> UHKL, Nr. 1.977 ex 1828; VML, 1–41, fol. 208ff.

<sup>141)</sup> HKR, Prot. W 709 ex 1827.

<sup>142)</sup> Bartsch, Grasel 199; Strafgesetzbuch 1803, I § 410; Bergmayr, *Handbuch* 217f; Stephantschitsch, *Militair-Richter-Amt* 468f.

Durch die Pinkafelder Verhöre wurde auch ein Justizirrtum aufgedeckt. Franz Petrovich, einer der beiden Auditore und nachmals General-Auditor beim Obersten Militär-Justizsenat, hatte im Jahre 1825 infolge oberflächlicher Untersuchung den Deserteur Benedikt Lorenz König alias Andreas Weissleitner und Karl Reiter, wegen eines 1824 an einem Pfarrer begangenen Raubes irrtümlich zu zehnjähriger Schanzarbeit in schweren Eisen auf die Festung Esseg kondemniert. Im Zuge der Verhöre stellte sich nun heraus, daß diese Tat vom *Fleischhacker Hansel*, der *Goldhaube*, dem *Wasenmeister Hansel* und einem vierten Komplizen namens *Kleiner Weber* verübt worden war. Das Militär-Appellationsgericht beantragte daraufhin zwecks *Gegenstellung* die Transferierung des Schanzsträflings von Esseg nach Pinkafeld. Danach wurde König am 1. Jänner 1828 von der Schanzarbeit delibriert und wieder zu seinem Truppenkörper überstellt, von wo er jedoch vier Monate später wieder desertierte.<sup>143)</sup>

Nach dem erwähnten „Arrestbruch“ vom 30./31. Mai 1827 wollte der Vizegespan von seiner Standrechtsbefähigung Gebrauch machen, die gemäß der *Norma* von 1813 auch die Deserteure betroffen hätte. Da Kaiser Franz aber die sich hinziehenden Untersuchungen der beiden Zivilabteilungen nicht gefährden wollte, verbot er kategorisch die Publizierung des Standrechts.<sup>144)</sup>

Gerichtsherr über die Pinkafelder Militärverbrecher war der Kommandant des nächstgelegenen, in Güns [Köszeg] garnisonierenden 4. Chevauxlegers-Regiments, der vom Hofkriegsrat für die *Causa*, da die Verbrecher nicht Angehörige seines Regiments waren, eigens mit dem *jus gladii* ausgestattet werden mußte.<sup>145)</sup> Das Auditoriumsgericht dieses Regiments fällte am 2. Juli 1827 die Todesurteile über die drei genannten Deserteure, die sodann am 7. Juli auf dem Gerichtsberg zu Pinkafeld mit dem Stränge hingerichtet wurden.<sup>146)</sup>

In bezug auf die zahlreichen ungarischen Verbrecher wurden von der *Sedria* des Eisenburger Komitats am 1. August 1827 vier Todesurteile gefällt, die aber im Berufungswege in Kerkerstrafen umgewandelt wurden.<sup>147)</sup> Der Schmidhofer *vulgo Holzknechtseppel*, der der deutsch-erbländischen Jurisdiktion unterstand, wurde vom Kriminalgericht des Grazer Magistrats zum Tode verurteilt und nach Bestätigung des Urteiles durch den Kaiser am 20. November 1828 zu Pinkafeld hingerichtet.<sup>148)</sup> Philipp Brandmüller, genannt der *Große Tabaktrager Lippl*, der erst am 9. Juni 1828 eingefangen worden war, wurde am 1. März 1830 zu Güns mit dem Stränge gerichtet.<sup>149)</sup> Clement Stix endlich kondemnierte man am

<sup>143)</sup> MAG, Nr. 6.476 u. Nr. 6.477 ex 1827; HKR, Prot. W 633 ex 1827 u. W 433 ex 1828; GB IR 27, 1820–1840, III–15/57.

<sup>144)</sup> STR, Nr. 3.714 ex 1827; CP, Nr. 2.902 ex 1827; UHKL, Nr. 9.890 ex 1827; VHKL, IV. M. 3/IÖ/Räuber; HKR, Prot. W 601 u. W 630 ex 1827.

<sup>145)</sup> HKR, Prot. W 507 u. 571.

<sup>146)</sup> VML, 1–41, fol. 413ff; HKR, Prot. W 719 ex 1827; PfAP, Weinhoferchronik; vgl. auch Josef Homma–Harald Prickler–Julius Fleischer, Pinkafeld. Ein Gang durch seine Geschichte, Wirtschaft und Kultur = Festschrift 1100 Jahre Pinkafeld (Pinkafeld 1960) 63f; Josef Homma–Harald Prickler–Johann Seedorf, Geschichte der Stadt Pinkafeld (Pinkafeld 1987) 64–66.

<sup>147)</sup> UHKL, Nr. 7.754, 9.559 u. 10.633 ex 1827, Nr. 4.620 ex 1829; HKR, Prot. W 631, 632, 740, 787, 829 u. 974 ex 1827, W 725 ex 1829.

<sup>148)</sup> STR, Nr. 4.333; CP, Nr. 3.418 ex 1827; STR, Nr. 5.453 ex 1828; AMStP, C VIII 209.

<sup>149)</sup> HKR, Prot. W 692 ex 1828 u. W 148 ex 1829 GB Garn.-Baon 2, 1820–1840, III–1/185.

11. Oktober 1830 zu achtjähriger Schanzarbeit in schweren Eisen auf die Festung Komorn, wo er am 28. Dezember 1831 verstarb.<sup>150)</sup>

### VIII. Resümee

Zur Zeit der Napoleonischen Kriege und des Vormärz spielten Deserteure, aber auch andere dem Militärstand angehörende Verbrecher in kriminellen Gemeinschaften eine bedeutende Rolle. Nur einen Typus außer dem des Schinders und vielleicht noch dem des jüdischen Hehlers findet man derart konstant in den Räuber- und Diebesbanden der Monarchie: den des Deserteurs. Die k.k. Armee hatte ein erhebliches, wenn auch ziffernmäßig nicht faßbares kriminelles Potential aufzuweisen. Militärdienst und Desertion machten zwar für sich noch keinen Schwerverbrecher, wohl aber bot die Armee gute Kontakt- und Rekrutierungsmöglichkeiten für das kriminelle Milieu. Die meisten Deserteure hatten bereits vor ihrer Entweichung vom Militär kriminelle Kontakte. Ganz selten nur dürften Militärpersonen, ausschließlich durch die Lebensumstände, die sich aus dem Militärdienst oder der Fahnenflucht ergaben, kriminell geworden sein.

Bei den Räuber- und Diebesbanden des Vormärz handelte es sich nicht um hierarchisch strukturierte Gemeinschaften, sondern meist um lose Gruppen eines kriminellen Milieus, die aufgrund äußerer Umstände und zufälliger Begegnungen ihre Aktivitäten entfalteten.

Die Bandenmitglieder im engeren Sinne, die das Räuber- und Diebeshandwerk aktiv ausübten, stammten zum Großteil aus den ungebildeten, sozial und wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungsschichten, während die soziale und wirtschaftliche Situation der Hehler und Mitwisser differenzierter zu beurteilen ist. Die aktiven Räuber waren zum überwiegenden Teil nichtseßhaft, insbesondere die Deserteure, die schon wegen der Nachstellungen durch das Militär und zivile Organe zu einer unsteten Lebensweise gezwungen waren. Die große Zahl der *Mitverflochtenen* hingegen, die geographisch weit verstreut lebten, sich untereinander oft gar nicht kannten und den Hauptverbrechern als Stützpunkte und Anlaufstellen dienten, verfügte über einen festen Wohnsitz. Dadurch erst war die Funktionsfähigkeit einer kriminellen Infrastruktur gewährleistet.

Das Fehlen eines wirksamen Sicherheits- und Justizwesens ermöglichte Aktivitäten von Räuberbanden über längere Zeiträume hinweg. Eine systematische und koordinierte Strafverfolgung wurde meist dann erst aufgenommen, wenn die Verbrechen überhandgenommen hatten und die Bevölkerung in Angst und Empörung versetzt war. Dabei spielten Aufgebote bäuerlicher Untertanen und die Initiative grundherrlicher Beamter eine bedeutende Rolle. Das damals geltende Strafverfahren, der sogenannte Inquisitionsprozeß, machte die Konzentration möglichst aller Inquisiten an einem Gerichtsort nötig. Da „Militärverbrecher“ einem eigenen Gerichtsstand mit strengeren Strafnormen unterworfen waren, wurden an Deserteuren weit mehr Todesurteile vollzogen, als an Bandenmitgliedern, die der zivilen Strafgerichtsbarkeit unterlagen.

---

<sup>150)</sup> GB IR 27, 1820–1840, III–27/26; HKR, Prot. W 7 ex 1831.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: [59](#)

Autor(en)/Author(s): Tepperberg Christoph

Artikel/Article: [Räuber, Mörder, Deserteure 197-223](#)